

II. Abtheilung.

Die noch gegenwärtig im Wangenheim'schen Besitze befindlichen nicht zu den alten Stammgütern gehörigen Besitzungen.

1. Bösinghausen.

Bösinghausen, ein im Amte Göttingen gelegenes mit Wake grenzendes kleines Dorf, welches in Wake eingepfarrt und eingeschult ist, umfasst auch ein der Familie Rumann gehöriges mit hübschen Forsten versehenes Gut, welches im Laufe des vorigen Jahrhunderts wegen eines schwebenden Concurses eine Zeitlang von Seiten der Sequestration an die Gutsverwaltung zu Wake verpachtet war, und von dieser als Vorwerk bewirthschaftet wurde, da der Oberhofmarschall Georg August von Wangenheim im Besitze des Zehntens in der Bösinghauser Feldmark war. Die Erpachtung des Rumann'schen Gutes cessirte mit dem Jahre 1800, die Nutzung des Zehntens hat aber in Folge der Ablösung desselben aufgehört, und beschränkt sich der Wangenheim'sche Besitz in Bösinghausener Feldmark auf das im Jahre 1804 für 2050 fl Gold angekaufte olim Günthersche Gut ohne Wohnhaus mit jetzt noch 25 Morgen 18 $\square$ R. Ackerland und 10 $\frac{1}{2}$ Morgen einschüriger Wiesen, welche dem Fideicommiss-Gute Wake incorporirt sind. Der Zehnten vor Bösinghausen war Calenbergsches Lehn und war früher der Familie Riechelm eingethan, dann aber auf die Braun übergegangen, von welchen der Hofmarschall Georg August v. Wangenheim denselben, ebenso wie einen im gleichen Lehnverbande stehenden Zehnten in einem kleinen Theile der Geismarschen Feldmark bei der Diemardener Warte um 1780 erkaufte hatte.

2. Eldenburg mit Seedorf.

Das Schloss Eldenburg bei Lenzen im Kreise West-Prignitz wurde nach den von Riedel in seinem Codex dipl. Brandenburg. Abtheilung I. Band I. pag. 17 und 20 und Band II. pag. 197 seq. darüber mitgetheilten urkundlichen Nachrichten im Anfange des 14. Jahrhunderts

von den Markgrafen von Brandenburg als eine Grenzfestung gegen Mecklenburg angelegt, wenn solches nicht schon früher zu Ende des 13. Jahrhunderts geschehen ist, wie wir nach der Lübeckschen Chronik des Detmar anzunehmen geneigt sind. Vielleicht aber lassen sich beide Angaben dadurch vereinigen, dass das von Detmar beim Jahre 1293 erwähnte ältere Schloss Eldenburg auf einer anderen Stelle stand, als die neue Veste, welche nach dem von Riedel angeführten Oebisfelder Gedenkstein im Jahre 1308 des Markgrafen Hermann cum magno exercitu circumvallavit, während das gegenwärtige Schlossgebäude erst zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts von Dietrich v. Quitzow und dessen Sohn Philipp an einer dritten Stelle erbaut ist. Das älteste Schloss stand wahrscheinlich hart an der Mecklenburgschen Grenze nach Polz zu, auf dem Platze, welchen eine alte Karte den „Ritterburgschen Kamp“ nennt, und der jetzt der Damm-Zoll-Kamp heisst, die zweite Burg dagegen lag unbestrittenermassen zwischen dem südlichen und dem mittleren Arme des Eldefflusses auf der Stelle, welche noch jetzt die Wallwiese oder der Alte Wall heisst, und war eine sehr feste Wasserburg, aus welcher die damals reich begüterten Herren von Quitzow zu Ende des 16. Jahrhunderts ihren Sitz in das neue auf dem hohen Rande der Geest erbaute Schloss verlegten. Im Jahre 1319 befand sich Eldenburg im Besitze der Herren von Kröcher, wann und wie es in Quitzowsche Hände übergegangen, ist nicht völlig ermittelt, Riedel vermuthet, dass es etwa ums Jahr 1405 geschehen sei, wo Claus von Quitzow auf Stavenow von den Herzögen von Mecklenburg als Pfandbesitzer erwarb und die von Lützwow und von Krug als Mitpfandbesitzer abfand. An den Händeln seiner Vettern Dietrich und Johann von Quitzow mit dem Markgräfl. Hause scheint er wenig betheiligt gewesen zu sein.

Im Jahre 1496 am Dienstage nach Laurentii vermittelten Jaspar Gans Herr zu Putlitz und Jürgen von Bülow zu Gartow die Erbtheilung zwischen den beiden Brüdern Dietrich und Cuno von Quitzow, wonach Eldenburg mit aller Gerechtigkeit an Mühlen und Dörfern nämlich Seedorf, Gandow, Mohr und Breetz vier Höfe zu Boberow und die beiden Höfener in der Wisch und Timken Hof auch die wüsten Feldmarken Stesow und Rudow, Sterbitz und Neuprimor (?) auf Dietrich, dagegen aber Stavenow mit allerlei Gerechtigkeiten an Dörfern nämlich Glövizin, Premslin, Karstedt und Kerlin (jetzt Garlin), die wüsten Feldmarken Duvenholl (?) und das Feld bei Stavenow, die Mühle zu Stavenow, der halbe Boberower See und drei Krüge zu Blüthen auf Cuno von Quitzow übergehen, Cuno aber darum, weil Stavenow besser als Eldenburg seinem Bruder Dietrich oder dessen Erben 800 Rheinische Gulden herauszahlen sollte. Alle hier nicht benannten Güter und alle Holzungen um Stavenow und

Eldenburg, sowie im Lande Lenzen die heimfallenden Lehne, namentlich die Lehne der Mynsteden (Mesekow) behielten die Brüder in Gemeinschaft, und leisteten sich gegenseitig Gewähr, wenn ihnen von den überwiesenen Gütern durch die Herzoge von Mecklenburg oder andere Herren etwas entwährt werden sollte.

Wenn nun, nach Riedel, Lüdeke v. Quitzow, wahrscheinlich ein Sohn des ebengenannten Cuno, im Jahre 1533 die Verwandlung des Pfandbesitzes von Stavenow in eine erbliche Lehnberechtigung vom Hause Mecklenburg erlangte, und damals drei Linien der Familie zu Eldenburg, Stavenow und Kletzke ihre Wohnsitze hatten, so waren doch am Ende des 16. Jahrhunderts diese Güter schon wieder in der Hand eines Dietrich von Quitzow vereinigt, welcher den Bau des noch bestehenden Schlosses Eldenburg begann, den sein Sohn Philipp circa 1604 vollendete. Seitdem war Eldenburg der Hauptwohnsitz dieser Linie des ausgebreiteten Quitzow'schen Geschlechts. Philipp von Quitzows Sohn war anscheinend Ulrich Siegmund, welcher letztere aus seiner Ehe mit Anna Catharina von Wuthenau anscheinend einen Sohn Wedig Adam gewann. Wedig Adam von Quitzow erzeugte in seiner Ehe mit Lucretia Gertrud von Lepel, soweit das Seedorf-Eldenburger Kirchenbuch ausweist, zwei Töchter Marie Sophie, vermählt mit Jürgen Heinrich v. Warnstedt zu Wustrow, und Clara Tugendreich, welche noch 1680 lebte, und einen Sohn Cuno Hartwig, geb. am 28. October 1661, gestorben am 11. Januar 1719. Derselbe war mit Louise Elisabeth von Meinders, geboren 1668, gestorben 1715, Tochter des Preussischen Ministers v. Meinders, verheirathet, hinterliess nur eine am 29. März 1691 geborene Tochter Sophia Charlotte Louise, in erster Ehe mit dem Oberst Joachim Christian v. Treskow und in zweiter Ehe am 23. Septbr. 1711 mit dem Hessen-Darmstädtischen Ober-Stallmeister Otto Eberhard von Plato auf Grabow vermählt, und beschloss den Mannstamm dieser Quitzowschen Linie. Seine in der Prignitz belegenen Besitzungen wurden vom König von Preussen als heimgefallene Lehne betrachtet, und nach den Notizen des Seedorfer Kirchenbuchs Rühstedt dem Feldmarschall von Grumbkow, Stavenow dem General v. Kleist (dem widerspricht jedoch die Nachricht in Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg Band I. p. 680, wonach Stavenow in einem Concurse veräussert und bereits 1647 an die v. Blumenthal gekommen sein soll, von denen es 1720 an die v. Kleist übergegangen wäre) und Kletzke dem Etats-Minister v. Kammeke verliehen, Eldenburg aber dem Königlichen domanio einverleibt und als Königliches Amt mit dem Amte Lenzen verbunden. Nachdem die zu Eldenburg gehörigen Vorwerke Birkholz, Stesow und Sterpitz um die Mitte des 18. Jahrh. vererbpachtet waren, wurde im Jahre 1812

auch das Domainen-Amt Eldenburg unter Beilegung der Qualität eines Ritterguts zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und damals von dem nachherigen Oberhofmarschall Grafen Georg v. Wangenheim zu Hannover durch Meistgebot erstanden.

Der Graf Wangenheim behielt zunächst den bisherigen Domainen-Beamten Oberamtmanu Meyer als Pächter bei, und nahm Eldenburg erst im Jahre 1819 in eigene Administration. Im Laufe der 40er Jahre dieses Jahrhunderts erweiterte er den Umfang des Guts, nachdem er schon vorher in Eldenburg selbst sich mehrfach arrondirt hatte, durch Ankauf von sechs Bauergütern zu Seedorf, welche zu einem Vorwerke vereinigt wurden, und in diesem Umfange ging das Gut auf seine Witwe als Universal-Erbin über, nach deren am 4. März 1860 erfolgten Ableben dasselbe vermöge ihres Testaments als Legat auf den gegenwärtigen Besitzer den Kloster-Cammer-Director Friedrich Hermann Albert von Wangenheim überging. Der gegenwärtige Besitzer hat fortgefahren bei sich darbietender Gelegenheit durch passende Acquisitionen das Areal des Guts zu erweitern, und hat namentlich zu diesem Zwecke die in den Besitz der Grossherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Cammer gekommene Mahlmühle zu Eldenburg wiedergekauft, und das Mühlenwerk niedergelegt, die Grundstücke aber mit den angrenzenden Gutsparcellen vereinigt. So umfasste das Rittergut Eldenburg bei der Veranlagung der Grundsteuer in den alten Provinzen des Preussischen Staats

an Ackerland	415,95 Preuss. Morgen mit 416,32 fl Reinertrag
an Gärten	17,82 „ „ 42,29 „ „
an Wiesen	450,54 „ „ 828,07 „ „
an Weiden	576,94 „ „ 1203,51 „ „
an Holzungen	1570,10 „ „ 513,57 „ „
an Wegen etc.	63,21 „ „ — „ „
an Wasser, Flüssen etc.	60,29 „ „ — „ „
an Hofraum u. Gebäudefläche	19,04 „ „ — „ „

insgesamt 3173,89 Preuss. Morg. mit 3003,76 fl Reinertrag in 2 Besitzstücken liegend mit 12 Wohn-, 1 gewerblichen und 31 steuerfreien Gebäuden besetzt und 287 fl 15 gr 3 sch Grund- sowie 28 fl 15 gr Gebäudesteuer tragend, während das Vorwerk zu Seedorf an Ackerland 145,75 Morgen, Gärten 2,50 Morgen, Wiesen und Weiden 168,75 Morgen insgesamt 317 Morgen mit 989 fl Reinertrag mit 2 Wohnhäusern, 5 steuerfreien Gebäuden und 94 fl 22 gr Grund- und 2 fl 6 gr Häuser-Steuer umfasste.

Polizeigewalt im Gutsdistrict und das Patronat über die Pfarre zu Seedorf hat sich der Fiscus beim Verkaufe vorbehalten. Die wieder hergestellte Kapelle im Schlosse zu Eldenburg, im Jahre 1690 von der Witwe Lucretia Gertrud v. Quitzow geb. von Lepel zuerst einge-

richtet, dient nur zu privativem Haus-Gottesdienst. Das Gut ist durch eine prägravirliche und anscheinend irrthümliche Heranziehung zu den Deichlasten der II. und III. Division der Prignitzschen Elbdeiche mit schweren Beiträgen zu der Bühnen-Geldes-Casse belastet, deren Verminderung wenn nicht gänzliche Beseitigung von einer neuen Regulirung dieser Deichlasten zu erwarten ist.

Die geographische Lage des Eldenburger Schlossthurmes ist auf $53^{\circ} 6' 49,0''$ der Breite und $9^{\circ} 6' 8,2''$ der Länge (von Paris) durch die Textor-Oesfeldschen Positionen-Tafeln bestimmt.

3. Gotha.

Gotha als Haupt- und zweihundertjährige Residenzstadt des Hauses S. Gotha und Altenburg, welches die Lehnsherrschaft über die Wangenheim'schen Stammgüter übte, ist darum auch stets der Wohnsitz vieler Wangenheim'scher Familienglieder gewesen, welche im Hof-, Militär- oder Civildienste des regierenden Hauses standen, und darum waren auch während der beiden letzten Jahrhunderte stets Häuser in der Stadt im Wangenheim'schen Besitze.

Gegenwärtig ist dies noch mit folgenden Häusern der Fall:

1. Das Wangenheim-Wangenheim'sche und Buttlar'sche Fräulein-Stift besitzt das durch die Stiftungs-Urkunde ihm überwiesene Freihaus in der Schwabhäuser Gasse noch bis auf den heutigen Tag.

2. Die sogenannte Alte Münze am Schlossberge unter dem Friedenstein und über der Orangerie belegen, gehört dem Senior des Winterstein'schen Stammes Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim vom I. Viertel und seinen Geschwistern und war schon im Besitze seiner Eltern. Jetzt besitzt dieselbe Frl. Marie v. Wangenheim.

3. Das Haus am Schlossberge zum goldenen F genannt, welches im Anfange des 18. Jahrhunderts dem Herrn von Gleichenstein, dem Verfasser der der Rudolphischen Gotha diplomatica beigegebenen Stammtafeln, bewohnt wurde, ist zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts von dem 1846 verstorbenen Präsidenten Adam Friedrich v. Wangenheim bezogen, und befand sich, wenn wir nicht irren, im Eigenthume der Herzoglichen Cammer, von welcher Adam Friedrich dasselbe aber später käuflich erwarb, und welches jetzt dessen Enkel Freiherr Alexander v. Wangenheim noch besitzt und bewohnt.

4. Die sogenannte Neue Münze, vom Herzog Ernst zu S.-Coburg und Gotha nach seinem Regierungs-Antritt 1826 in dem östlichen Theile der Anlage am Schlossberge erbaut, wurde nachdem vorlängst

die Münz-Werkstätte aufgegeben war, erst als Cavalierhaus benutzt, und später veräußert; jetzt befindet sich dasselbe im Besitze des Freiherrn Victor August von Wangenheim auf Hütscherode.

Früher war auch das Eckhaus der grossen Erfurter Gasse und des neuen Markts, welches jetzt Hôtel Wünscher ist, ein Wangenheim'sches Haus, welches der Generalleutnant Jobst Melchior im Anfange des vorigen Jahrhunderts besass, und neu ausgebaut hatte, welches sein Sohn Friedrich Nicolaus und dessen Sohn Friedrich Jobst besass, zum Theil an Adam Julius vermietete, und aus dessen Verlassenschaft 1760 der s. g. Surinamer es erstand.

Das alte Lucas Kranach'sche Haus am Markte, Eckhaus der kleinen Siebleber Gasse war langjähriger Besitz des IV. Viertels; des Geheim-Raths Dorotheus Wilhelm Tochter Frau von Trützscher verkaufte dasselbe, wenn wir nicht irren, an den Oberhofmarschall Julius v. Wangenheim vom II. Viertel, und aus dessen Verlassenschaft acquirirte es der damalige Hofmarschall von Gruben.

Vielleicht aber waren zu verschiedenen Zeiten noch andere Häuser der Stadt im Wangenheim'schen Besitze.

4. Graitzschen.

Das Rittergut Graitzschen bei Bürgel ist ein Besitzthum der I. Linie des Stammes Wangenheim, liegt in dem an der Gleisse belegenen, früher unter Sachsen-Altenburgscher, jetzt unter Sachsen-Weimarscher Hoheit belegenen Dorfe gleiches Namens, und begreift nach dem Lehnbriefe von 1619

Zwei theill am Rittersitze mit den darauf stehenden Gebäuden als das Wohnhauss mit einem vmischreckenden Wassergraben, Backhauss, Kellterhauss, Scheunen, Ställen, Schafhauss, Schafställen und Gärten sambt dem Oberdorf Greitzschen an der Gleisse unter Bürgel gelegen, zwei theill an anderthalb hundert Jhensche Scheffel Feldes Artacker in alle feldt, zwei theill an neun acker Weinbergs der Stöser genannt, Zwey theill ann acht acker Weinbergs der Gehren genannt, zwei theill an vier acker Weinbergs der Graben genannt, zwei theill an drey acker Weinbergs der Becker genannt, zwei theill an zweien acker Weinbergs, der Poppenberg genannt, zwei theill ann Siebendehalb vnnd vierzigk Acker Wiesen, die lange Wiesen genannt, zwei theill an zehende halb acker Wiesen die Krautwiese genannt, zwei theill an dreyen acker Wiesen die kleine Luca genannt, zwei theill an sechs acker Wiesen die lange Luca genannt, zwei Theill an vierdehalb acker Wiesen die Wehrwiese genannt, zwei Theill an neundehalb acker Wiesen die Rodels-Wiese genannt, zwei Theill an 27½ acker holtz

die gemeine genannt, zwei Theill an 23 acker Holz der Poppenberg genannt, zwei Theill an 76½ acker Holz das Müncheholz genannt, 12 Acker Holz der Sperber genannt, zwei theill am Fischwasser und Fischerei in der Gleisse sambt den Teichen und Teichstedten Insonderheit 5 Acker Weinbergs der Gebiss genannt, 4 Acker Weinwachs der Kleintsch genannt, beides pahr (?). Item eine freie Vieh und Schaftrift sambt dem niedern Weydewerge, also Füxe Hasen wilde Hühner und Vogelfahenn, mit allen ihren Wirten, gewonheiten, freyheiten, Diensten Frohnden Rentenn Lehen, Zinsenn, geniessen, nutzung Zugehorungen und Herrlichkeiten sammt Ober- und Erbgerichten im Rittersitze Oberndorff-Greizschen, Befriedigungen Feldern Wiesen Weinbergen, Hölzern Steinenn vnnnd Reinenn, Dessgleichen die Ober- und Erbgerichte im Unterdorffe Graitzschen, sonst das Palay genannt, die Helffte, ausgenommen vier Viertell vermöge eines alten Vertrags das Datum steht Anno 1494 Also ferner durch unsere Vorfahren verreinnt und versteinet seindt und etwa Eustachius von Traxdorff in brauch gehabt, Item zwei Hühner von einem Acker am Gleissberge, so Heinrich Geiling zu Löbnitz hat Item einen Weinberg der Kelbing genannt, 4 Hüner von Nickel Kirchhoffen und 4 Hüner von Hanssen Eintzen zu Nausenitz, alles von ackern vnter dem Mortberge nichts davon aussgeschlossen, sondern in allermassen Er (d. i. Balthasar von Wangenheim) solches alles von dem Hochgebornen Fürsten etc. zu Lehen empfangen, besessen, genossen und gebraucht etc.

Allem Anschein nach war Balthasar von Wangenheim des Stammes Wangenheim (Jobst des Aeltern Sohn), welcher mit Sibilla von Kitscher vermählt war, der erste Erwerber von Graitzschen aus der Wangenheim'schen Familie. Er starb 1629, und von seinen überlebenden 5 Söhnen übernahm Georg Wilhelm, welcher am 30. April 1651 zu Wangenheim als Gothascher ritterschaftlicher Steuer-Ober-Einnehmer starb, das Gut Graitzschen.

Sein Sohn Friedrich Wilhelm vertauschte mit seines Oheims Hans Georg hinterlassenen beiden Söhnen Georg und Heinrich im Jahre 1681 deren Gut zu Wangenheim gegen Graitzschen, welches nunmehr in den Besitz des Georg (geb. 1650) überging, während sein Bruder Heinrich das Gut Fröttstedt besass.

Von Georgs beiden Söhnen übernahm der am 23. October 1721 verstorbene Hauptmann Johann Georg das Gut Graitzschen und erbte dasselbe auf seinen am 16. April 1720 geborenen gleichnamigen Sohn, welcher Herzoglich Sachsen-Weimarscher Hof- und Jagdjunker und mit Fräulein Friedrike Wilhelmine von Berbisdorf verheirathet war. Von seinen bei seinem Tode im Jahre 1759 hinterbliebenen 3 un-

mündigen Söhnen hinterliess nur der jüngste, der im Jahre 1811 verstor-
bene, mit Henriette von Brand verheirathete Herzogl. Sachsen-Gotha-
Altenburgsche Major Friedrich Albrecht männliche Nachkommen, näm-
lich zwei Söhne: Hermann, geboren den 20. April 1802 und Ferdi-
nand Adolph, geboren am 19. May 1804. Letzterer starb 1825 als
Student, und Ersterer wurde alleiniger Besitzer von Graitschen, und
starb am 13. März 1871 als Herzoglich S.-Altenburgscher Oberhof-Jäger-
meister und Cammerherr, auch Senior des Wangenheim-Wangenheim'schen
Stammes, mit Hinterlassung zweier Söhne und zweier Töchter aus seiner
Ehe mit Frä. Mathilde von der Gabelentz.

Die Lehnherrlichkeit über das Rittergut Graitschen scheint nach
dem Aussterben des alten Hauses Altenburg auf Sachsen-Weimar überge-
gangen zu sein, da das castrum nobile in dem unter Weimarscher Hoheit
belegenen Theile des Orts sich befindet, aber zu den Gerichtsunterthanen
des Guts gehörten auch Eingesessene aus dem anscheinend bei Altenburg
verbliebenen Theile des Dorfs, welches dem Amte Camburg zugezählt
wurde, und wurden auch die von Wangenheim wegen eines Antheils
des Guts, nach den Angaben in Gotha diplomatica Gothaisches, den Go-
thaischen Vasallen des Amts Kranichfeld zugerechnet, was sein An-
erkenntniss darin findet, dass Johann Georg von Wangenheim in
dem Familien-Recess von 1749 dafür einen Lehnsstamm von 1500 Mfl.
constituirte.

5. Hannover.

Der Oberjägermeister Hartmann Ludwig von Wangenheim
kaufte sich zuerst im Jahre 1690 in Hannover an, indem er das von
Wintheim'sche und das Blum'sche Haus auf der Marktstrasse erwarb,
und diese beiden Bürger- und Brauhäuser zu einem Wohnhause vereinigte,
worin gegenwärtig der Thalia-Verein seine Gesellschafts- und Theater-
Räume hat. Hartmann Ludwigs Enkel Georg August verkaufte
dieses Haus an den Geheimrath v. Hardenberg, und acquirirte mit sei-
ner Gemahlin dagegen das vom General von Ilten erbaute Haus hinter
dem Archive, welches sein Sohn, der Graf v. Wangenheim, sammt dem
1816 von ihm erworbenen, daneben belegenen Hause des weiland Cam-
merpräsidenten Graf Kielmannsegge in der Archivstrasse, im Jahre
1834 an die Krone verkaufte, welche auf der Stelle, die diese beiden
Häuser mit ihren Hof- und Gartenräumen einnahmen, seit 1845 den Ost-
und Südflügel des neuen grossen Dikasterialgebäudes erbaute, während Graf
Wangenheim in den Jahren von 1829 bis 1832 auf dem Platze des
früheren Englischen Clubs an der Friedrichstrasse das grosse Haus er-
baute, welches seine Witwe im Jahre 1852 an die Krone verkaufte, und

welches darauf einige Jahre Winter-Residenz-Palais Königs Georg V. war, bis es ums Jahr 1864 der Residenzstadt Hannover als neues Rathhaus überlassen wurde.

Auch das jetzt der Königlichen Polizei-Direction überwiesene Haus Nro. 33 der Brandstrasse war während der Jahre von 1806 bis 1816 im Besitze des damaligen Oberschenks v. Wangenheim, während sein Oheim, der General Christoph August v. Wangenheim, lange Jahre das Eckhaus der Breitenstrasse und der grossen Wallstrasse besass und bewohnte, welches nach seinem Tode von seiner einzigen Tochter, der Ministerin von Schulte, an den Senator Bruns verkauft wurde, welcher seine Tabacksfabrik dahin verlegte.

Zwischen Hannover und Herrenhausen hatte Georg August und seine Gemahlin während der Jahre von 1779 bis 1786 aus mehreren zusammengekauften Gärten einen geschmackvollen Park gebildet, dessen Pflege bis zu ihrem Tode 1823 eine Lieblingsaufgabe der an den Cabinets-Minister von der Decken wieder verheiratheten Witwe des Oberhofmarschalls Georg August war, und dessen Villa sie im Sommer stets bewohnte. Ihr Sohn, der Graf von Wangenheim, erbaute 1826 und 1827 zwei neue stattliche Häuser, ein Stall- und ein Küchengebäude in diesem Garten, und war im Begriff an die Stelle des abzubrechenden alten leicht gebauten Wohnhauses ein grösseres neues Haus zu erbauen, als das Jahr 1848 störend dazwischen trat, und darauf seine Krankheit und sein Tod die Ausführung seines Planes hinderte. Seine Witwe überliess auch dieses Besitzthum auf des Königs Wunsch der Krone, und der Wangenheim'sche Garten wurde nun mit den Anlagen des Georgen-Parks vereinigt.

Das von der Gräfin Wangenheim nach dem Verkaufe des Hauses an der Friedrichstrasse erkaufte Haus am Georgs-Platz fiel aus der Erbschaft ihres Fideicommiss-Erben des Regierungs-Raths v. d. Decken zu Melkhof dem Afrika-Reisenden Carl v. d. Decken zu, und ging später in den Besitz des Ober-Cammerherrn Freiherrn Knigge über.

Jetzt beschränkt sich der Wangenheim'sche Grundbesitz in der K. Residenzstadt Hannover auf das Haus, welches der Rittmeister Walrab Freiherr v. Wangenheim im neuen Stadttheile an der Ellerstrasse zu erbauen im Begriff ist.

6. Holtensen bei Hameln.

Im Kirchdorfe Holtensen bei Hameln besassen die Herren von Post seit mehreren Jahrhunderten einen Rittersitz, welcher aus einem im 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts von denen von Münchhausen erworbenen Eigenthume entstanden war. Die Herren v. Post, von denen im 17. Jahrhundert eine noch blühende Linie sich nach Oesterreich, eine

andere nach Schweden gewendet hatte, blühte während des 17. und 18. Jahrhunderts in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen fort, und erreichte besonders durch den 1655 zum Abte zu St. Michaelis in Lüneburg erwählten, und darauf von Herzog Christian Ludwig zum Landhofmeister und ersten Oberaufseher der in Lüneburg gestifteten Ritterakademie ernannten Stats Friedrich von Post ein bedeutendes Ansehen in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen. Der ausgebreitete Grundbesitz der Familie war theils Paderbornsches, theils Gräflich Schaumburgsches, theils aber auch Braunschweig-Lüneburgsches Lehn, mit welchem viele Allodialbesitzungen vereinigt waren, und der Landhofmeister theilte sich darin mit seinem Bruder Johann Dietrich. Des Landhofmeisters Stats Friedrich (starb 1671) einziger ihn überlebender Sohn Christian Ludwig (geb. 1661, gest. 1707) war mit Dorothea Elisabeth v. Reden verheirathet und erzeugte mit dieser 3 Töchter und 7 Söhne, wodurch das an sich bedeutende Vermögen sehr zersplittert, und die Söhne schwer mit Schulden belastet wurden. Daraus waren Concurs und Sequestrationen entstanden, in welche die Lehnsgüter wie die Allodien verwickelt waren, wodurch eine grosse Verwirrung der Verhältnisse entstanden war, welche endlich durch die umsichtige und kräftige Vermittlung des damaligen Ministers Heinrich von Grote, dessen Gemahlin eine geborene von Post war, in der Mitte des 18. Jahrhunderts dahin ausgeglichen wurden, dass eine Auseinandersetzung mit den Gläubigern und den verschiedenen Lehnherren und eine Beendigung des Concursverfahrens erzielt wurde, in dessen Folge der Grossvater der Frau v. Wangenheim geb. von Post das Gut Holtensen, den Meierhof zu Krückeberg, einen Zehnten vor Hessen-Oldendorf und verschiedene Meiergefälle als freies Allodium erhielt, als solches auf seinen Sohn Heinrich Joachim Alexander von Post übertrug, von welchem sein einziges Kind, die Frau v. Wangenheim, 1806 diese Besitzungen erbt. Durch ihr Testament vom 22. October 1821 bestimmte sie, wie im biographischen Buche erzählt ist, das Rittergut Holtensen für ihren ältesten Sohn den 1858 verstorbenen Präsidenten Adolf von Wangenheim, und übernahm bei der Erbtheilung zwischen seinen Kindern dessen zweiter Sohn der Rittmeister August Adolf Wilhelm Walrab dieses Gut, welches nach der älteren Calenbergschen ritterschaftlichen Matrikel ein Areal von 252 Morgen 84 □ R. Calenb. Maasse umfassen sollte, eine Angabe, welche aber gegenwärtig nicht mehr zutreffend ist, da eine Verkoppelung vor Holtensen verbunden mit einer Gemeinheitsheilung stattgefunden hat, und der Grundbesitz des Guts dadurch wesentlich verändert und durch die Abfindung aus der Gemeinheit ohne Zweifel auch vergrössert ist.

7. Kescherö oder Kerstlingeröderfeld.

Kerstlingeröderfeld oder wie es in den Waker Registern nach der im Volksmunde üblichen Benennung heisst: Kescherö ist ein auf der Höhe des Hainbergs zwischen dem westlich angrenzenden Göttinger Hainholze und dem östlich es umgebenden Göttinger Walde (das hintere Hainholz) belegenes, nach Norden von der Feldmark Herberhausen, nach Süden aber von den Domanialforsten des Grossen-Lengdener Forst-Reviere und der Waldung der Gemeinde Geismar begrenztes, einen geschlossenen Complex von ungefähr 546 Morgen bildendes Landgut im Umfange des Königlichen Amts Reinhausen, welches der damalige Hof-Marschall Georg von Wangenheim auf Wake mittelst Kaufcontracts vom 8/16. Februar 1823 vom Dr. med. Ernst Christian Nolte für einen Kaufpreis von 24750 fl Conv.-Münze als freies, allodiales Eigenthum erkaufte hat. Vermöge der testamentarischen Bestimmungen der Gräfin Johanna von Wangenheim geborene von der Decken ist dieses Gut als immerwährendes Familien-Fideicommiss durch die vom zeitigen Besitzer am 25. April 1861 errichtete Fideicommiss-Urkunde mit dem Hauptgute Wake unzertrennlich verbunden, und ist diesem Gute die früher auf dem Gute Harth, Amts Münden, ruhende Stimme in der Calenbergischen Ritterschaft, welche der Besitzer im Jahre 1860 von Königlicher Kloster-Kammer zur Uebertragung auf Kerstlingeröderfeld käuflich erwarb, beigelegt, und dasselbe unterm 8. März 1861 der Ritterschafts-Matrikel als landtagsfähiges Gut einverleibt, so dass also vom Fideicommiss Wake jetzt zwei Stimmen in der Calenbergischen Ritterschaft geführt werden.

Kerstlingeröderfeld oder Kescherö erscheint nun in älteren Urkunden unter den Namen Kerstlingeroda, Klein Kerstlingeroda oder Wüstkerstlingeroda (im Gegensatze von den grösseren noch jetzt existirenden Pfarrdörfern Kerstlingeroda an der Garte) im beständigen Eigenthume und Besitze der hochangesehenen Familie derer von Kerstlingeroda bis zu deren im Jahre 1642 erfolgten Aussterben mit Otto Christoph von Kerstlingeroda, und blieb zuletzt noch, von allen zahlreichen Besitzungen dieses Geschlechts im Göttingenschen, auf dem Eichsfelde und in Thüringen, den Allodial-Erben allein und als allodiales freies Eigenthum übrig, indem die letzte Kerstlingerodesche Erbtöchter Anna Marie von Kerstlingerode dasselbe bei ihrer Verheirathung im Jahre 1645 ihrem Gemahl Heinrich Christoph v. Hopfgarten zubrachte. Deren Enkelin Anna Dorothea von Hopfgarten auf Steinhäuterode brachte Kerstlingeröderfeld durch ihre Verheirathung mit Caspar von Hanstein auf Oberstein und Fretterode 1695 in die Hanstein'sche Familie. Von ihr ging das Gut darauf

schenkungsweise auf die Familie v. Breidenbach genannt Breidenstein über und ihr Urenkel, der Hessen-Darmstädtsche Regierungs-Rath Georg Friedrich Wilhelm v. Breidenbach genannt Breidenstein verkaufte dasselbe für ein Kaufgeld von 6600 fl Gold und 7255 $\frac{1}{6}$ fl Cassengeld am 28. Februar 1764 an den bisherigen Pächter Johann Christian Riemschneider, dieser aber überliess dasselbe mittelst eines am 2. Juli 1792 confirmirten Contrats wieder für 15000 fl in Karolinen à 6 fl an den Oberschultheiss Johann Georg Schneider, welcher seinerseits am 17. April 1799 das Gut wieder für 20000 fl Gold an Johann Christian Keidel verkaufte. Von den Keidel'schen Erben hatte der Dr. med. Nolte Kerstlingeröderfeld für 19000 fl Gold erkaufte.

Ob nun unser Kescheroë, welches in den Urkunden des Göttinger Rath's-Archivs vom 1. Mai und 13. Juni 1346 Kerstlingerode ohne Zusatz heisst, oder Kerstlingerode an der Garte dem Geschlechte derer von Kerstlingerode den Namen gegeben, oder wie Pastor Heise und Letzner wollen, beide Dörfer von dem Geschlechte den Namen erhalten, welches als Stammvater einen Heiso den Kreuzträger Carl des Grossen in den Sachsen-Kriegen verehren, und seinen Namen von dem Spruche desselben „Christi lignum gero“ führen soll, lassen wir hier auf sich beruhen, und würde, wenn wir den Stammsitz auf Kescheroë suchen wollen, derselbe vielleicht in der Lengderburg zu finden sein, von welcher ein Forstort über Kleinlengden noch den Namen führt, ohne dass über die Existenz eines Schlosses hier urkundliche Nachricht vorhanden wäre. Dagegen steht soviel urkundlich fest, dass die Herren von Kerstlingerode von uralter Zeit her mit denen von Uslar als Ganerben auf Altengleichen sassen, und neben den bedeutenden Lehnen, welche sie vom Hause Braunschweig, von den Erzbischöfen v. Mainz und von den Herren von Plesse in der Umgegend besassen, auch umfangreiche freie Allodial-Besitzungen in dieser Gegend und selbst ritterliche Geschlechter zu ihren Vasallen zählten, wie sie denn die 5 sogenannten Gartedörfer Kerstlingerode, Rittmarshausen, Beyenrode, Bischhausen und Weissenborn anscheinend auch als freies Eigenthum besessen, und dem Erzstift Mainz, von welchem sie Steinhäuterode als Mann- und Weiberlehn inne hatten, die Landes-Obrigkeit darüber zugestanden zu haben scheinen, bis Herzog Heinrich Julius 1594 die Landes-Hoheit für Braunschweig-Lüneburg in Anspruch nahm, und Herzog Friedrich Ulrich auch als Lehnsherr über das Gericht Garte sich gerirte und 1620 den Besitzern einen Lehnbrief darüber ausstellte, während von früheren Lehnbriefen nicht die Rede ist. Während sie nun als Chur-Mainzische Vasallen zu Steinhäuterode sassen, 1366 die Harburg in Pfandschaft hatten, und Thüringensche Amtmänner zu Worbis im Jahre 1340 wurden, erwarben sie in demselben Jahrhundert

(nach Kerstlingerodeschen Angaben im Jahre 1360) von den Herzögen v. Braunschweig auch den Pfandbesitz des Hauses Niedeck, welchen sie bis zum Jahre 1538 fortsetzten, wo Herzogin Elisabeth als Vormünderin ihres Sohnes Erich II. das Haus Niedeck wieder einlöste und dem Hans v. Gladebeck von Neuem verpfändete, in dessen Pfandschaft jedoch schon nach 3 Jahren 1541 Otto von Kerstlingerode der frühere Pfandinhaber wieder eintrat. Die Pfandschaft ging nun mit dessen Ableben im Jahre 1553 auf seine Söhne über, von denen Heiso Otto als Drost und Pfandinhaber auf der Niedeck sass, als 39 Jahre später Herzog Heinrich Julius diese Pfandschaft ihm kündigte und den Gebrüdern von Veltheim einräumte, welche das Amt durch ihren Amtmann Johann Harbort in Besitz nehmen liessen, und dabei in ziemlich tumultuarischer Weise auch nicht allein die allodialfreien Besitzungen der Herren von Kerstlingerode in der Nachbarschaft von Niedeck, sondern auch Churmainzische und Plessische Lehnstücke, welche sie dort besaßen, als Zubehörungen von Niedeck zu occupiren suchten, wodurch die Veranlassung zu einem Processe der Herren von Kerstlingerode gegen die von Veltheim und resp. das Haus Braunschweig-Lüneburg beim Kaiserlichen Kammergerichte gegeben wurde, welcher beim Aussterben des von Kerstlingerodeschen Mannesstammes seine Endschaft noch nicht erreicht hatte. Aber auch ein zweiter Process von noch grösserer Bedeutung gegen das Haus Braunschweig trat hinzu, als Hans Wilhelm von Kerstlingerode, der Bruder von Heiso Otto, welcher von den Grafen von Hohnstein das Schloss Scharzfeld, welches hinter dem Rücken des Hauses Braunschweig an Churmaiz zu Lehn aufgetragen war, gegen eine bedeutende Summe in Pfandschaft hatte, darum, weil er beim Absterben des Grafen Ernst v. Hohnstein am 8. Juli 1593 den Mainzschen Beamten in Gieboldehausen die Besitzergreifung des eröffneten Lehns anheim gegeben hatte, von Herzog Wolfgang von Grubenhagen ohne Erstattung seines Pfandschillings vom Hause Scharzfeld vertrieben war.

Beide Brüder, welche vielleicht mehr zu Churmainz als zu Braunschweig-Wolfenbüttel neigten, und durch den Erwerb von Herbsleben 1580 und von Gebesee 1595 sich auch nach dem Sächsischen Thüringen gewendet hatten, scheinen dadurch wohl in Wolfenbüttel nicht gut angeschrieben gewesen zu sein, und findet das rücksichtslose Vorgehen der neuen Pfandinhaber von Niedeck und deren Amtleute darin eine Erklärung.

Unser Kerstlingerode, jetzt Klein-Kerstlingerode oder Wüst-Kerstlingerode genannt, war nun seit unvordenklicher Zeit im Besitze der Herren von Kerstlingerode, lange bevor sie Pfandinhaber von Niedeck geworden waren, und hatten sie diese Besitzung weiter als

Lehn einer Familie Segebode aufgetragen. Nachdem in den Fehden des unfriedfertigen Herzogs Friedrich mit der Stadt Göttingen im Jahre 1466 mit den Göttingern, deren auf Kerstlingeroder Grund und Boden erbauter Warthurm, der Käsenapf genannt, von den Herren v. Kerstlingerode gebrochen war, zerstörten die Göttinger Bürger auch das Dörfchen Kerstlingerode, welches nun als eine Wüstung von denen v. Kerstlingerode der Göttinger Patricier-Familie Meyer, welche dieses Lehn von den Segeboden zu Ausgang des 15. Jahrhunderts erworben hatte, wiederum als Mannlehen verliehen war. Die Meyer scheinen die wüstgewordene Feldmark durch zwei Pachtmeier, welche 1593 beide Segebode hießen, genutzt zu haben, während die in früherer Zeit von den Herren von Kerstlingerode dort fundirte Capelle, welche mit einer Hufe Land (wahrscheinlich im Geismarschen oder Klein-Lengdener Felde) und dem sogenannten Papenholz dotirt, dem Erzstifte Mainz zu Lehn aufgetragen war, nach ihrer Zerstörung durch die Göttinger nicht wieder hergestellt wurde.

Als die v. Kerstlingerode nun 1592 ihren Pfandbesitz des Hauses Niedeck verloren, griff der v. Veltheim'sche Amtmann Harbort zu Niedeck, wie schon gesagt, überall zu, und nahm die Kerstlingerodeschen Besitzungen und Güter in Besitz, die beiden Pachtmeier auf Klein-Kerstlingerode wurden als Niedecksche Amts-Unterthanen behandelt, als solche in ein neu angelegtes Amtslagerbuch eingetragen und zur Kirche nach Gross-Lengden gewiesen, und das Papenholz wurde als ein zu Niedeck gehöriges Forst-Revier in Besitz genommen, wiewohl sowohl die alten den Segeboden als auch die später seit länger als 100 Jahren den Meyeren ertheilten Lehnbriefe ausdrücklich mit auf die Gerichte und die Voigtei über Dorf und Feldmark gerichtet waren, mit den Worten:

„mit den Dorpe Kerstlingerode met allen deses sülven dorpes
„tobehorungen vnnde schlachte nut, id sy im holte, im felde, inn
„Wassere inn wischen vnde weyde nichtes utsbescheiden, ok mit ge-
„richte mit vogedye darsülvest vnde mit achtworde in dem Wede-
„hagen.“

und dabei nur das Mainz'sche Kirchlehn über die Capelle mit einer Hufe Landes und dem Papenholze ausgenommen und vorbehalten war.

Die Meyer'schen Pachtmeier zu Klein-Kerstlingerode fügten sich der von den Niedecker Beamten gegen sie geübten Gewalt, und die Gebrüder Heise Otto von Kerstlingerode, der in Herbsleben, und Hans Wilhelm, der nach seiner Verjagung von Scharzfeld in Steinhäuterode und Gebesee sich aufhielt, suchten, nachdem alle Versuche ihr von den Herren v. Veltheim occupirtes Eigenthum durch gütliche Verhandlungen wieder zu erhalten gescheitert waren, nun beim Reichs-

Kammergerichte ihr Recht. Durch den kinderlosen Tod des Hans Wilhelm im Jahre 1603 wurden nun auch dessen Ansprüche wegen Scharzfeld auf Heise Otto übertragen, und da mittlerweile auch das Haus Braunschweig-Grubenhagen ausgestorben und das mittlere Haus Braunschweig sich in den Besitz der Grubenhagenschen Erbschaft gesetzt hatte, so stand Heise Otto nun auch wegen Scharzfeld demselben Herzog Heinrich Julius gegenüber, mit dem er wegen Niedeck in so grossen Differenzen war. Er suchte nun in aller Weise sich am Wolfenbütteler Hofe Freunde zu machen und dadurch seine Sache zu einem gütlichen Austrag zu fördern. Den Rittersitz zu Moringen, welcher ihm durch das Aussterben der Familie von Asche, welche dieses Ritterlehn von denen von Kerstlingerode empfing, im Jahre 1577 anheim gefallen war, verlieh er darum dem vielvermögenden Dr. Joachim Götz v. Olenhusen wieder, und da der mit der Wüstung Kerstlingerode belehnte Rathmann Meyer in Göttingen der letzte seines Stammes war, ertheilte er 1606 dem Dr. Jeremias Reichelm, Syndicus der Stadt Halle, welcher die Scharzfelder Sache zu fördern versprach, eine Exspectanz auf dieses Lehnsgut, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, dass er durch Dr. Reichelms Bemühungen auch seinen Zweck erreichen würde.

Heise Otto von Kerstlingerode starb aber 1612, ohne seine Rechtshändel mit dem Hause Braunschweig beendet zu sehen, und sein Mannstamm ging mit seinem ältesten Sohn Otto Christoph 1642 zu Ende, die Streitigkeiten und Reichs-Cammer-Gerichts-Processen blieben aber den Allodial-Erben noch ohne Aussicht auf ein Ende als Erbschaft übrig. Mittlerweile war 1626 der letzte Vasall Meyer gestorben, und die Reichelmsche Familie suchte nun die dem Dr. Jeremias Reichelm 1606 ertheilte Exspectanz geltend zu machen, worauf sich die damals noch lebenden Söhne Heise Ottos, Otto Christoph und Hans Wilhelm der Jüngere von Kerstlingerode, wegen nicht erfüllter Gegenleistung nicht einliessen. Daraus entstand ein neuer Process, dessen Ende uns unbekannt. Aber, abgesehen von den Scharzfeldschen Ansprüchen, über welche der Process bis zum Ende des H. Römischen Reichs Deutscher Nation fortwährend beim Reichs-Kammergerichte gelebt und geschlafen hat, fand nachdem viele Zwischenverhandlungen stattgefunden, und 1620 Rittmarshausen und die 5 Gartedörfer zu Lehn genommen waren, zwischen der Kerstlingerodeschen Erbtöchter und ihrem Gemahl Heinrich Christoph von Hopfgarten und dem vom Herzog Georg Wilhelm bevollmächtigten Canzler Kiepe 1652 ein Vergleich statt, in Folge dessen das Gericht Garte dem Herzog gegen eine Abstands-Summe herausgegeben wurde, und war nun auch der freie allodiale Besitz von Kerstlingeroderfeld nicht mehr angefochten, wohl aber die Schriftsässigkeit und

Landtagsfähigkeit dieser Besetzung, welche von der Frau v. Hopfgarten anscheinend mit einem neuen Gehöfte und dem noch jetzt vorhandenen Wohnhause bebaut wurde. Die ferneren Schicksale des Guts sind oben erwähnt, und fügen wir dem nur hinzu, dass der Familie Quentin als ein von Bodenhausensches Afterlehn zustehende Zehnten zu Klein-Kerstlingerode vom Grafen Wangenheim abgelöst und die frühere Wirthshaus-Qualität des Guts, in dessen Garten vor 100 Jahren der Hainbund seine Versammlungen hielt und seine Oden dichtete, aufgegeben ist.

8. Klein-Spiegel.

Klein-Spiegel liegt wie Rahnwerder im Saatziger Kreise der Provinz Pommern, und ist ein Rittergut, welches von Seiten der Frau v. Wangenheim geborenen von Doeberitz ihrem Gemahle dem Major Friedrich August von Wangenheim zugebracht wurde, und sich gegenwärtig im Besitze ihrer Enkel und deren Vormünderin Mutter befindet, wie solches bei Rahnwerder näher angegeben ist. Das Rittergut umfasst ein Areal von

2055,27 Morgen Ackerland,	
8,11 „ Gärten,	
279,51 „ Wiesen,	
477,50 „ Weiden,	
114,60 „ Holzungen,	
256,08 „ Wasserstücke,	
58,45 „ Ertragslose Flächen	

In Summa 3249,52 Morgen, welche jährlich an Grundsteuer 85 fl 2 gr 11 sch und an Gebäudesteuer 3 fl 20 gr tragen müssen.

9. Kruckeberg.

Zu Kruckeberg bei Hessen-Oldendorf in der Hessischen Grafschaft Schauenburg besitzt der Amtmann Ernst von Wangenheim aus der Erbschaft seiner Mutter, der Oberhauptmannin Juliane Wilhelmine Sibilla geborenen v. Post, einen Meyerhof mit den dazu gehörigen Ländereien, welcher als v. Post'scher Allodialbesitz auf sie als v. Post'sche Erbtöchter übergegangen war, und ebenso, wie das Rittergut Holtensen bei Hameln und verschiedene gutsherrliche Gefälle in der Grafschaft Schauenburg aus ihrer Erbschaft, nach den Bestimmungen ihres Testaments, auf ihre beiden Söhne, mit gegenseitiger Substituierung ihres Testaments, auf ihre beiden Söhne, mit gegenseitiger Substituierung derselben, dergestalt vererbt war, dass der älteste das Rittergut Holtensen im Hannoverschen, der jüngere aber die Besitzungen erhielt, welche in der Kurhessischen Grafschaft Schauenburg lagen.

Die zu diesem Hofe zu Kruckeberg gehörigen Pertinenzien werden durch Einzelverpachtung von Seiten des zu Verden lebenden Besitzers genutzt. Nähere Nachrichten darüber sind mir von dem Eigenthümer nicht zugegangen.

10. Landolfshausen und die Wüstung 11. Schreckhausen.

In der Landolfshauser Feldmark besitzt das Rittergut Wake, der Grundsteuer-Mutter-Rolle nach, 15 Morgen 54 □ R. Ackerländerei und 4 M. 59 □ R. Wiesen, wozu die Koppelweide mit der Gemeinde Wake auf ungefähr 180 Morgen Ackerland in der Feldmark des ausgegangenen Dorfs Schreckhausen kommt, nachdem die sogenannten Schreckhauser Berge, ein aus früher bestandenem aber gänzlich verwüstetem Forstgrund bestehender Weideraum, seit 1858 vom domanio dem Gute Wake abgetreten und der Feldmark Wake zugeschrieben sind, während sie früher bei den Domanialforsten des Amts Radolfshausen mit zur Grundsteuer veranlagt waren.

Das Dorf Landolfshausen, welches früher zu dem Grubenhagenschen Amte Radolfshausen gehörte und jetzt zum Amte Göttingen geschlagen ist, kommt in der Stiftungs-Urkunde des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim als Landwerdeshusen im Lisgau in der Grafschaft der Grafen Udo belegen vor; und waren die Einwohner von Schreckhausen wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert in die Gemeinde Landolfshausen eingetreten und dorthin gezogen. Neben dem Kloster St. Michaelis zu Hildesheim besass 1264 auch das Kloster Reinhausen eine Fuldasche Hufe Landes von 60 Morgen zu Schreckhausen. 1455 genehmigte das Kloster St. Michaelis, dass Johann von Hiddikerode und Herr Konemund de vnkene (Wakene?) sein Vormund eine Strecke Holz am Schreckhauser Berge dem Göttinger Bürger Conrad von Roden als klösterliches Zinsgut verkaufte (vielleicht das jetzt zum Gute Wake gehörige früher von Roden'sche Land im Meintschenbruche?), und 1465 hatte das Kloster Streit mit den Herren v. Plesse „über die herschup dat is dominium der gude unde holtmarke to Shwekhusen“ und mochte aus allen diesen der Anspruch, welchen das domanium später wegen des Amts Radolfshausen an die Schreckhauser Berge machte, originiren. Am 30. März 1669 hatte nun der Abt zu St. Michaelis, welcher mit dem frühern Erbenzinsinhaber Claus Recke und dessen Erben in einen Process wegen der Caducirung dieses damals zu 126 1/2 Morgen Ackerland und Wiesen, 40 Morgen wüster Länderei und drei Holzbergen, dem Schreckhauser, dem Vogels- und dem kleinen Hausthals-Berg angegebenen Erbenzinsguts verwickelt war, das ganze Erbenzinsgut mit dem darüber schwebenden Processe dem Amtmann

Joachim Artmer zu Radolfshausen gegen einen jährlichen Erbenzins von 1 fl und die Verpflichtung die Wiederherbeischaffung der vom Erbenzinnsmanne Recke dilapidirten Güter auf seine Kosten zu beschaffen. Als aber der Erbenzinnsmanne und seine Erben, die Wesemänner, dieser Verpflichtung nicht nachgekommen waren, und vielmehr anscheinend mit der Churfürstlichen Cammer, welcher Amtmann Artmer bei seinem Ableben mit einem Defecte verhaftet geblieben war, wegen Ueberlassung dieser Erbenzinnsgrüter in Verhandlung getreten waren, und den artbaren Theil derselben auch wirklich weiter versetzt hatten, so übertrug das Kloster St. Michaelis mittelst Erbenzinnsbriefs vom 20. Febr. 1755 die noch übrigen Theile des Erbenzinnsgrutes, nämlich das wüste Land mit den drei wüsten Holzbergen dem damaligen Schlosshauptmann und Landrath August Wilhelm von Wangenheim zu Wake, welcher bereits im Besitze der früher an die v. Usler gekommenen und zu Wake gezogenen Ländereien im Schneckhauser Felde war, und seitdem machten sich das Kgl. Amt Radolfshausen und das Gut Wake den Besitz der Schneckhäuser Berge gegenseitig streitig, erkannten jedoch die beiderseitigen Weidenservituten auf dem streitigen Forstgrunde gegenseitig an. Diese Streitigkeiten wurden nun durch den Recess vom 12. Octbr. 1857 und 20. Jan. 1858 dahin erledigt, dass das Domanium die zu 124 M. 67 $\square$ R. vermessenen Schneckhauser Berge, gegen Abtretung von 12 M. 96 $\square$ R. bestandener Forst bei Kerstlingeröderfeld, dem Gute Wake eigenthümlich überliess.

12. Neu-Lobitz.

Neu-Lobitz, ein Rittergut im Dramburger Kreise der Provinz Pommern belegen, aber zur Neumärkschen Ritterschaft gehörig, wurde im Jahre 1833 von dem Landgerichtsrath Heinrich Ludwig Carl von Wangenheim auf Rahnwerder erkaufte, und diente ihm in dem letzten Decennio seines Lebens zum eigentlichen Wohnsitz für sich und seine Familie. Nach seinem Tode übernahm durch eine Auseinandersetzung mit der Vormundschaft über die jüngeren Geschwister sein ältester Sohn, Ernst Friedrich Carl, gegenwärtig Ritterschaftsrath der Neumärkschen Ritterschaft, im Jahre 1862 das Gut Neu-Lobitz zu seinem ausschliesslichen Eigenthume und bewohnt dasselbe noch heute, indem er selbst der Bewirtschaftung des Gutes vorsteht. Dasselbe umfasst eine Totalfläche von 4884,47 Morgen, welche sich im Einzelnen auf

2220,61 Morgen Ackerland,

7,29 „ Gärten,

268,97 „ Wiesen,

Latus 2496,87 Morgen

Transport	2496,87	Morgen	
	314,62	„	Weiden,
	1600,84	„	Holzungen,
	275,34	„	Wasserstücke und
	196,80	„	ertragslose Grundstücke.
Summa	4884,47	Morgen	vertheilen, und mit 74 fl 13 gr 7 d
Grundsteuer und 11 fl 9 gr Gebäudesteuer jährlich belastet sind.			

13. Neu-Wake.

Neu-Wake, sonst Hessendreisch, seit 1819 aber mit dem obigen Namen Neu-Wake genannt, liegt zwischen den Dorfschaften Roringen und Wake an der Göttingen-Herzberger Chaussée auf alt Plesse'schem Grund und Boden, und war ein von den Landgrafen von Hessen-Rotenburg zu Erblehn ausgehanes, zur Gemeinde Holzerode catastrirtes Gut, welches durch die Abtretung der Herrschaft Plesse an die Krone Hannover seit 1816 den Hannoverschen Landen mit incorporirt wurde.

Es entstand auf einem zu dem Plesser Walde gehörigen, mit Holz nicht bestandenen wüsten Flecke oder Dreische dadurch, dass die Landgrafen Wilhelm und Carl von Hessen-Rotenburg unterm 14. Januar 1700 ihrem Oberförster Heinrich Lechte zu Holzerode die Concession ertheilten, diesen wüsten Dreisch nebst einem Stücke Holz urbar zu machen und mit einem Wohnhause zu besetzen, welches zum Krug- und Wirthschaftsbetrieb eingerichtet wurde, und sollte der Lehmann für dieses neue Erbleihgut für sich und seine Erben und Nachfolger einen jährlichen Erbenzins von 10 Malter Hafer Bovender Gemäss und bei Veränderungsfällen in manu dominante wie serviente eine Lehnwaare von 6 fl entrichten, bei einem Verkaufe sollte aber ausserdem der 10te Pfennig Lehngeld vom neuen Erbenzinnsmanne entrichtet werden.

Der Sohn des Oberförsters Heinrich Lechte, Johann Ludolph Lechte, verkaufte nun im Jahre 1743 dieses Erbleihgut, zum Dreisch genannt, an den Besitzer der unteren Rohde-Mühle Daniel Dove für 1500 fl , und dieser theilte dasselbe seiner an Daniel Münder verheiratheten ältesten Tochter Maria Margaretha als ihrem Erbtheil mittelst väterlicher Disposition von 1764 zu, welche dasselbe wiederum ihrer ältesten Tochter Johanna Christiana Charlotte Münder bei ihrer Verheirathung mit Heinrich Christoph Kulle aus Rittmarshausen im Jahre 1788 als Heirathsgut mitgab. Dieser Kulle ererbte das Gut beim kinderlosen Ableben seiner ersten Ehefrau, und während er zu einer zweiten durch gerichtliche Scheidung später wieder getrennten Ehe schritt, kam er durch übermässigen Aufwand, Streitsucht und Unordnung in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen immer mehr zurück, und liess es im Jahre

1818, als seine geschiedene zweite Ehefrau auf Rückgabe ihres Eingebachten drängte, zu einer gerichtlichen Subhastation des Gehöfts kommen, welches nun für ein Meistgebot von 6430 fl Gold oder 7073 fl Conv.-Münze vom damaligen Hofmarschall von Wangenheim acquirirt wurde, ein Kaufgeld, welchem noch 300 fl Conv.-Münze für die $5\frac{3}{4}$ Morgen grosse sogenannte Schnellen-Breite auf dem Kretberge hinzutrat, welche in dem Complexe des Erbleihguts nicht mit enthalten war.

Nachdem eine Zeitlang noch die Verpachtung des kleinen Guts, wie sie bei der Subhastation bis zum Jahre 1824 dem damaligen Kulle'schen Pächter der Wirthschaft vorbehalten war, fortgesetzt war, wurde das Ackerland dem Gute Wake einverleibt und von hier aus bewirthschaftet, das Gehöfte aber, auf welchem sich ein grösseres und ein kleineres Wohnhaus befanden, wurde in der Weise benutzt, dass das grössere Wohnhaus, nachdem auch das Stallgebäude erneuert war, als Wirthshaus, das kleinere aber einem Königlichen Forstaufseher mit dem nöthigen Gartenland als besondere Pachtstücke überlassen wurden. Die Betreibung der Krugwirthschaft wurde aber, da bei den zahlreichen Wirthshäusern an der Göttingen-Herzberger Strasse ein Bedürfniss nicht vorlag, ganz aufgegeben, und das grössere Wohnhaus dagegen dem mit dem Forstschutze der s. g. Streitforst beauftragten Königlichen Forstbedienten miethweise überlassen.

Durch eine weitere Berichtigung der Grenzen und durch Ablösung der auf den Grundstücken des kleinen Guts haftenden fremden Weideservituten gegen Capitalzahlung, sowie durch den Austausch der s. g. Schnellen-Breite gegen Forstgrund in der unmittelbaren Nähe des Hofraums und der Gebäude wurde eine zweckmässige Arrondirung vorgenommen, und das ganze Besitzthum nach den verschiedenen Austauschen und Grenzberichtigungen zu einer Grösse von im Ganzen 77 Morgen 85 $\square$ R. geschätzt, wovon auf Haus- und Hof-Platz und Gärten 3 Morgen 94 $\square$ R., auf Ackerland 63 Morgen 88 $\square$ R. und auf Dreischweiden und Forstbestand zusammen 10 Morgen 23 $\square$ R. fielen.

Nachdem nun die Gräfin v. Wangenheim, geb. von der Decken, die Ansprüche, welche seitens des domanii auf den Heimfall dieses Erbleihguts gemacht waren, mit gleichzeitiger Ablösung der davon zu entrichtenden Geld- und Haferzinsen, durch Zahlung eines Capitals von 3000 fl im Jahre 1854 definitiv beseitigt hatte, und Neu-Wake in ihr unbeschränktes freies Eigenthum übergegangen war, vereinigte sie dieses Gut definitiv mit dem Hauptgute Wake, von welchem aus die Bestellung des Ackerlandes wie die Einerndtung der Früchte stattfand, und bestimmte durch ihr Testament, dass dieses Besitzthum dem zu errichtenden Waker Fideicommiss einverleibt werden solle. Dies ist durch den jetzigen Besitzer mittelst der Fideicommiss-Urkunde vom 25. April 1861 geschehen, und ist seitdem der bei der Stiftung des Fideicommisses be-

reits in Aussicht genommene Abbruch der Gebäude dieses Guts, welche eine wirthschaftliche Bedeutung nicht mehr hatten, und deren Unterhaltung nur bedeutende Kosten verursachte, geschehen, und das Areal der Bauplätze wie des Hofraums und der Gärten zu dem Ackerlande mitgezogen. Jedenfalls ist aber die Erwerbung dieses Guts, wenn man dem ursprünglichen Kaufpreise die nach dem Tode des Grafen v. Wangenheim der Königlichen Domainen-Cammer noch gezahlte Abfindungssumme hinzurechnet, eine sehr kostspielige gewesen.

14. Rahnwerder.

Rahnwerder, ein Rittergut im Saatziger, früher Arnswalder Kreise der Provinz Pommern, wurde im Jahre 1788 gleichzeitig mit dem Rittergute Klein-Spiegel von dem General-Major von Döberitz käuflich erworben, und von dessen Tochter der Friederike Louise Catharina Caroline von Doberitz, seinem einzigen hinterlassenen Kinde, ihrem 1792 mit ihr vermählten Ehemann, dem am 14. October 1806 als Königl. Preuss. Major verstorbenen Friedrich August von Wangenheim zugebracht. Nach ihrem Tode gingen diese Güter auf ihren Sohn Heinrich Ludwig Carl über, welcher seinen Grundbesitz in Pommern, mit dem Vermögen seiner Gemahlin geborenen Lobedan, durch den Ankauf zweier Rittergüter in Wedellsdorf und des Ritterguts Neu-Lobitz im Dramburger Kreise noch vermehrte, und so ein Areal von mehr als einer Quadratmeile (24471 Morgen) in seiner Hand vereinigte, welches aber freilich wegen seiner durchschnittlich geringen Bodenqualität auch einen nur verhältnissmässig geringen Reinertrag gewähren konnte, den er durch sorgfältige Pflege, namentlich durch ausgedehnte Forst-Culturen zu heben beflissen war, ein Streben, worin ihm bei seinem frühzeitigen Ableben im Jahre 1853 seine Witwe als Vormünderin ihrer Kinder und Mitbesitzerin gefolgt ist. Dieselbe ist nun, nachdem der älteste Sohn 1862 das Gut Neu-Lobitz als sein privatives Eigenthum aus der väterlichen Erbschaft übernommen hat, mit ihren übrigen Kindern noch im Besitze der anderen Güter, von denen namentlich Rahnwerder nach der Grundsteuer-Veranlagung ein Areal von 12345,78 Morgen umfasst, nämlich

an Ackerland . . .	3249,38	Morgen
an Gärten . . .	8,14	„
an Wiesen . . .	558,86	„
an Weiden . . .	1579,85	„
an Holzungen . . .	6607,59	„
an Wasserflächen . .	26,64	„
Ertragslos . . .	315,32	„
In Summa	12345,78	Morgen

mit einem Steueransatze von 105 fl 13 gr 3 d Grund- und 7 fl 5 gr Gebäudesteuer.

Neben diesem Hauptgute nehmen nun auch die Güter Klein-Spiegel, Wedellsdorf und Neu-Lobitz eine ansehnliche Fläche ein, so dass der Freiherrlich v. Wangenheim'sche Gesamtbesitz in der Provinz Pommern mehr als eine Quadratmeile umfasst, und

8736,06 Morgen Ackerland,	
23,54 „ Gärten,	
1248,59 „ Wiesen,	
2907,63 „ Weiden,	
10352,92 „ Holzungen,	
558,06 „ Teiche und nutzbare Gewässer,	
644,19 „ ertragslose Grundstücke, Wege, Hofraum, Gebäude, Raum etc.	

24470,99 Morgen im Ganzen in sich begreift.

15. Stotternheim.

Stotternheim im Grossherzogl. Sachsen-Weimarschen Amte Gross-Rudestedt ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Stammsitz der alten Thüringenschen Familie v. Stutterneim, welche wir während des Mittelalters in grossem Flor und auch zu Schwabhausen und Mechterstedt im Herzogthume Gotha begütert finden, und welche sich von hier aus ins Osterland, in die Lausitz und nach Preussen verbreitete, wo sie noch in Blüthe steht. Zu welcher Zeit die Herren v. Stutterneim den Besitz ihres Stammguts aufgegeben haben, und der Rittersitz zu Stotternheim in die Hände der Herren v. Hausen übergegangen ist, darüber sind uns authentische Nachrichten nicht zugegangen, und wissen wir nur aus v. Hagkes Urkundlichen Nachrichten über Gross-Ballhausen, dass, als der Cammerjunker Ferdinand Ludwig von Hausen in hohem Alter 1825 auf seinem Rittergute Stotternheim verstarb, seine alt-Hausenschen Familiengüter, der grüne Hof zu Gross-Ballhausen und das Gut zu Lützensömmern, auf seinen nächsten Agnaten den Oberstlieutenant Longin-Carl August von Hausen, sein bedeutendes Allodial-Vermögen aber, wozu auch das Gut Stotternheim gehörte (wenn dasselbe nicht vielleicht ein successives Mann- und Weiberlehn war), auf seine beiden unverheirathet gebliebenen Töchter Fräulein Diterike und Fräulein Charlotte v. Hausen, und seine am 12. Juli 1822 zu Gross-Ballhausen geborene Enkelin Fräulein Adele Christiane Louise Friederike von Hausen überging. Letztere war das einzige nachgelassene Kind des vor seinem Vater verstorbenen Ferdinand Christian von Hausen und dessen Gemahlin Adelheid geborene v. Use-

dom aus dem Hause Zirmoisel auf der Insel Rügen, und verlor auch die Mutter sehr früh, worauf sich die ebengenannten beiden Tanten ihrer Erziehung widmeten, und dieselbe dann auch nach ihrem beiderseitigen nach dem Jahre 1845 eingetretenen Tode zur alleinigen Erbin einsetzten. Sie hatte sich am 14. October 1841 mit Maximilian Bernhard Freiherrn von Wangenheim, jetzigem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Haus-Ober-Marschall vermählt, aus welcher Ehe zwei Söhne leben, und hat somit das Gut Stotternheim ihrem Gemahle zugebracht, welcher Haus und Garten sehr verschönert haben soll, und das Gut für seine Gemahlin verwaltet. Ueber den Umfang desselben können wir keine nähere Auskunft geben, und wissen nur, dass die bei Stotternheim durch den weiland Bergrath Glenk angelegte Saline nicht zu dem Rittersgute gehört.

16. Syke.

Zu Syke in der Grafschaft Hoya bestanden neben dem landesherrlichen Schlosse, welches später der Sitz eines Amtes wurde, mehrere Burgmannshöfe, von denen einige in die Hände der Bürger des Fleckens Syke übergegangen und dismembrirt sein mögen, nachdem die Burgmannschaft zur Vertheidigung des Schlosses Syke ihre Bedeutung verloren hatte, zwei dieser Burgmannssitze blieben aber als ritterschaftliche und landtagsfähige Güter im Flecken Syke bestehen, von denen der eine, unmittelbar am Schlosse Syke und dessen Befestigungen gelegen, ursprünglich im Besitze der hier und in Thedinghausen als Burgmänner sitzenden Herren von Klencke sich befand, aber nach mehreren Besitzwechseln im vorigen Jahrhundert auf den Schatz-Einnehmer Feuerherd übergegangen war, von dessen Sohn und Erben dem Dr. Feuerherd, Stiftsamtman zu Bassum, der Amtmann Ernst v. Wangenheim, damals Amts-Assessor zu Hoya im Jahre 1846 (?), dieses kleine Gut erkaufte, und dasselbe durch Acquisition einiger sonstigen Grundstücke in der Syker Feldmark erweiterte, bis er im Jahre 1858 selbst als erster Beamter nach Syke versetzt wurde, und wegen dieser seiner amtlichen Stellung nun weitere zweckmässige Acquisitionen zur Arrondirung seines Guts innerhalb seines Amtsbezirks zu machen behindert war. Er besitzt das kleine Gut noch, welches durch Vermietzung des Wohngebäudes und Einzelverpachtung der dazu gehörigen Grundstücke eine gute Rente gewährt, und ist durch diesen Besitz Mitglied der Hoyaschen Ritterschaft.

17. Tambuchshof,

ein bis zum Jahre 1848 landtagsfähiges Rittergut im Herzogthume Gotha ist, wie solches in Brückners Kirchen- und Schulstaat Theil I. Heft III

p. 225 näher angeführt ist, bis zur Reformation ein Aushof des Klosters Georgenthal gewesen, welchen dasselbe sammt dem Walde des grossen und kleinen Tambuchs in den Jahren 1227 und 1242 respective von den Grafen von Mülberg und von der Witwe des Edelher (von Mülberg?) Mechtilde, welche sich mit dem Theodorich Cammerarius de Mulhusen wieder vermählt hatte, für resp. 180 und 45 Mark Silbers erkaufte hatte. Die vom letzten Abte des Klosters Georgenthal Johannes vorgenommene Veräusserung des Guts Tambuchshof an seinen Bruder Heinrich v. Spitznas wurde von Seiten der Churfürstlichen Sequestratoren 1532 zwar rückgängig gemacht, auf ergangene Verhandlung aber demselben doch das Gut gegen einen jährlichen Pachtzins auf Lebenszeit überlassen. Nach seinem 1563 erfolgten Tode wurde dasselbe aber incamerirt, bis es 1641 durch einen Tausch-Vertrag dem Christoph v. Berga gegen Mönchelsrode überlassen wurde. Dessen Nachkommen traten nun Tambuchshof wieder dem Herzoglichen Kammer-Rath Paul Kühnhold noch vor Ablauf des 17. Jahrhunderts wieder ab, und von dessen Erben erkaufte es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der damalige Geheimerath und Kanzler Ernst August v. Studnitz, nach dessen Tode es gemeinschaftlicher Besitz seiner Kinder, des Geheimeraths von Studnitz, der Gräfin von Salisch geborenen von Studnitz, und der Generalin von Wangenheim geborenen von Studnitz, blieb, eine Gemeinschaft, welche auch heute noch unter den Kindern dieser drei Erben fortbesteht, indem Tambuchshof sich gegenwärtig noch im gemeinschaftlichen Besitze der vom jüngeren Geheimerath von Studnitz nachgelassenen sämtlich unverheiratheten Töchter, der noch lebenden einen Tochter und eines Sohnes der Gräfin von Salisch, beide unverheirathet, und der nachgelassenen Kinder der Generalin von Wangenheim geb. von Studnitz, der Frau von Bassewitz geb. von Wangenheim, des Oberforstmeisters Ernst Friedrich Freiherrn von Wangenheim zu Brühem und des Fräuleins Marie von Wangenheim zu Gotha befindet. Diese sämtlichen Besitzer haben nun die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Guts dem Mitbesitzer Ernst Friedrich Freiherrn v. Wangenheim als ihren Generalbevollmächtigten übertragen, und hat dieser und seine Schwester Frau von Bassewitz allein eine Nachkommenschaft, auf welche dieser Gesamtbesitz demnächst überzugehen bestimmt scheint.

Das Gut wird durch Verpachtung genutzt, und umfasst ein Areal von circa 800 Acker Gothaischer Maasse, unter welchen aber nur ungefähr 10 Acker Gärten und Wiesen sich befinden, was bei der hohen Lage des Gutes (1416 Fuss über Meeresfläche) und dem grossen Wassermangel innerhalb der Gutsfeldmark die Wirthschaftsführung sehr beeinträchtigt und den Reinertrag herab drückt. Der Viehstand betrug nach

der Zählung von 1. December 1861 damals 11 Pferde, 2 Fohlen, 2 Bullen, 20 Stück Kühe, 8 Stück Jungvieh, 750 Schafe und 35 Schweine, welches einen Maasstab für die Betriebsamkeit des derzeitigen Pächters sein mag.

18. Wake.

Das seit 1860, als immerwährendes Wangenheim'sches Familien-Fideicommiss für beide Stämme, den Alt-Wangenheim'schen Stammgütern einverleibte Gut Wake im Fürstenthume Göttingen, welches sich gegenwärtig im Besitze des vormaligen Kloster-Cammer-Directors Friedrich Hermann Albert von Wangenheim befindet, und als Majorat nach dem Rechte der Erstgeburt weiter vererbt wird, zählt seit dem Jahre 1700 zu den Besitzungen der Familie Wangenheim.

Den Ort Wake finden wir zuerst in der Stiftungs-Urkunde des St. Michaelis-Klosters zu Hildesheim vom Jahre 1022 genannt, und zwar als Wachana im Lisgau, in der Grafschaft des Grafen Uso, zu welchem Gaue auch Reinolveshusen (jetzt Renshausen), Dorstide (jetzt Dorste), Landwardeshusen (jetzt Landolfshausen), Eildagesen (jetzt unbestimmbar), Evergothessen (jetzt Ebergötzen), Hermannigeroth (jetzt Immigeroth oder Minnigeroth) und Germarreshusen (jetzt Germershausen) gezählt worden, während Suechusen (die jetzige Wüstung Schneckhausen in Landolfshäuser und Waker Flur belegen) dem Gau Logne (Leingau) in Hermanns Grafschaft zugezählt wird, was wohl auf einem Irrthum des Abschreibers der nicht mehr im Originale vorhandenen Stiftungs-Urkunde beruhen dürfte, da der geographischen Lage nach Schneckhausen wohl ebensogut wie Wake dem Lisgau angehört haben dürfte, noch mehr aber das unmittelbar an Ebergötzen anschliessende Radolfshausen, welches auch dem Leingau zugeschrieben ist. Es ist hier jedoch nicht der Ort diese älteren Verhältnisse und die Gauverfassung in diesem südlichsten Theile des alten Sachsenlandes näher zu erörtern, und müssen wir uns auf diese Andeutung beschränken.

Schon frühzeitig scheint sich ein ritterliches Geschlecht von Wake genannt zu haben, welchem wir die beiden Brüder Albert und Conrad dicti Vacken, beide Ritter, vielleicht zurechnen dürfen, die wir 1211 und 1247 in der Altmark zu Nordstedt oder Nahrstedt als Dienstmänner der Markgrafen v. Brandenburg angesessen finden (siehe Riedel, Mark Brandenburg, Theil I, p. 128, II, 145 u. 252), und die, wie andere Geschlechter aus den Harzgegenden, den Askaniern in die Mark gefolgt sein mochten. Ob der Heydenricus de Wakene, famulus, welcher 1317 der Kirche zu Nörten ein halbe Hufe zu Seulingen verkaufte

(Wolf, Polit. Geschichte des Eichsfelds II, p. 17), diesem Geschlechte angehörte, oder identisch mit dem Heyso von Uslar ist, welcher 1318 das Dorf Wake (villam Wakene) mit dem Patronate über die Kirche zu Lehn empfing (Sudendorf I, p. 171), lassen wir dahin gestellt sein.

Aber auch in dem Rathe der Stadt Göttingen finden wir frühzeitig eine Patricier-Familie von Wake, aus welcher das Urkundenbuch der Stadt Göttingen uns von 1272 bis 1306 einen Bertram und seinen Bruder Bertold, 1337 einen Konemund, welcher Priester, und von 1363 bis 1383 wieder einen Bertold im Rathe nennt, ausserdem erscheinen Curd und Hans v. Wake als Bürger, und von 1370 bis 1397 ein Hans der Aeltere, 1397 mit seinem Sohn Bertold, während 1387 ein Hans der Jüngere vorkommt; Bertold, der Sohn des Hans v. Wake, wurde 1415 mit 2 Hufen zu Hetjershausen und 11 Morgen am Hainberge, am 15. April 1436 und 2. Januar 1453 aber mit 3 Hufen Landes zu Alten-Grone und 1 Morgen am Hainberge beliehen, worüber seine Reverse im Archive zu Hannover vorhanden. Von einer Ansässigkeit dieser Patricier-Familie in Wake haben wir keine Spur gefunden.

Dagegen erscheinen neben den Herzögen v. Braunschweig namentlich auch die Edlen von Plesse als Lehnherren über Besitzungen in Wake, welche Helmold v. Plesse 1288 seinen zu Plesse gesessenen Vettern mit anderen Zinsen aus Roringen u. s. w. abtrat, und gehörten zu diesen Lehnstücken diejenigen, welche 1330 Ludolf von Honlage, und diejenigen, welche die Herren von Roringen von 1318 bis 1501 von den Herren v. Plesse neben Braunschweig'schen Lehnstücken, namentlich 2 Hufen Landes zu Wake zu Lehn trugen. Auch Gyseler von Münden trug die 1430 erkaufte Obermühle zu Wake von den Herren v. Plesse zu Lehn, welche nach den Lehnbriefen von 1452 und 1459 an Johann v. Grone übergegangen war.

Wenn Kunemund v. Hilkerode am 1. Decbr. 1312 sich mit der Stadt Göttingen wegen eines von den Göttingern ihm niedergebrannten Hauses versöhnt (Urkundenbuch der Stadt Göttingen p. 58), so glauben wir darunter nicht gerade die Burg Wake verstehen zu müssen, sondern halten das zerstörte Haus vielmehr für einen im Dorfe Wake belegenen, dem von Hilkerode gehörigen Ackerhof, weil der Vergleich super destructione unius domus mee in villa Wakene geschlossen wurde, während von dem festen Hause der Burg Wake wohl in anderen Ausdrücken gesprochen wäre. Es dürfte dagegen wohl unzweifelhaft sein, dass die Herren v. Uslar seit der vom Fürstlichen Hause Braunschweig im Jahre 1318 erhaltenen Belehnung mit dem Dorfe Wake und dem Patronate dasselbst die eigentlichen Besitzer und Gerichtsherren über Wake waren und blieben, wie die späteren Belehnungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhunderte, und namentlich auch diejenige vom Jahre 1492 es ausweist,

welche die Gerichte über das Dorf Wake ausdrücklich als Lehnstück aufführt.

Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts soll nach des Pastors Heise „Alt Kerstlingerodeschen Denkwürdigkeiten“ p. 240 sqq. von dem ganzen Stamme der Herren v. Uslar zu Altengleichen nur noch Wedekind vorhanden gewesen sein, welcher sich in seinem 58. Lebensjahre noch mit dem 15jährigen Fräulein Anna von Oldershausen, Ludolphs Tochter, verheirathet, und mit derselben noch 6 Söhne Christoph, Jost, Ludolph, Hans, Ernst und Melchior und 5 nicht namhaft gemachte Töchter erzeugt hätte, und dann 100 Jahre alt gestorben sei, während seine mit ihren Töchtern auf Alten-Gleichen sitzende Witwe im Jahre 1542 in dem zwischen Herzog Heinrich dem Jüngern und Landgraf Philipp dem Grossmüthigen von Hessen ausgebrochenen Kriegsunruhen noch viel Trübsal ausgestanden haben soll, da die Hessen das Schloss Altengleichen einnahmen, weil Wedekinds Söhne ihrem Braunschweigschen Lehnsherrn dienten.

Wedekind würde danach vor 1542 gestorben sein; dass er aber 1535 noch gelebt und zu Gelliehausen Gericht gehalten, geht aus den interessanten Aktenstücken hervor, welche in den Belegen der als Manuscript gedruckten Stammtafeln der Familie v. Bodenhausen p. 175 sqq. über die in der Osterwoche 1535 stattgehabte Ermordung des 20jährigen Heinrich von Bodenhausen, Melchior's Sohn, und seines Knechts enthalten sind, wonach diese Mordthat auf dem Wege von Wake nach Landolfshausen durch Waker Einwohner ausgeführt wurde, und auf den zu Wake damals wohnenden ältesten Sohn Wedekinds, Christoph v. Uslar, kein günstiges Licht fällt. Nach Aussage der wegen dieser Mordthat später ergriffenen und hingerichteten Mörder Hans Gruelein, auch Peters genannt, und Hans Voipel, des Wirths zu Wake und Hauptanstifters des Mords, sowie dessen Ehefrau, wie solche in den Protokollen vom Donnerstage nach Valentin (also am 17. Februar) 1536 und Donnerstag nach Invocavit (8. März) und Donnerstag nach Reminiscere (den 15. März) niedergelegt sind, scheint es allerdings, dass Junker Christoph von Uslar den vier Mördern, während sein alter Vater Wedekind v. Uslar auf das erschollene Gerücht von der geschehenen Mordthat ein peinliches Gericht in Wake angesetzt hatte, Gelegenheit gab, flüchtig zu werden, und dass er sich nicht entblödete, von den dem ermordeten v. Bodenhausen abgenommenen Sachen ein seidenes Wamm und eine goldene Schnur vom Hute aus den Händen des einen der Mörder Toldeke Wolff anzunehmen, als dieser ihn um freies Geleit bat. Es waren der Mörder vier gewesen; nach getroffener Verabredung hatten Hans Gruelein und Hans Markgraf auf der Kolie in dem „engen Steige“, wo der Weg von Wake nach Landolfshausen durch

Holz geht, also anscheinend am jetzt sogenannten Wolfsgraben, sich in den Hinterhalt gelegt, wo ihnen am frühen Morgen der Wirth Hans Voipel voranschreitend und Toldeke Wolff den beiden Reisenden, Junker Heinrich von Bodenhausen und seinem Knechte, folgend, ihre Opfer zuführten. Als sie sich dem Hinterhalt naheten, wendeten sich Voipel und Wolff und schlugen zuerst den Junker zu Boden, und als der Knecht nun davonlaufen wollte und den Namen seines Herrn nannte, liefen Markgraf und Gruelein ihm nach und erschlugen ihn gleichfalls. Wenn der alte Wedekind von Uslar nun, als die That ruchtbar wurde, zu Gelliehausen im Gerichte gesagt haben soll:

„Ihr Gesellen von Wake, es geht ein böses Gerücht von Euch im Lande, wollt Ihr auch auf Galgen und Rad dafür liegen, hätte ich meine Söhne zu Haus, so würde ich die Thäter noch diesen Abend holen lassen, so aber habe ich alsbald ein peinlich Vestgericht nach Wake bestellt“;

so lag darin allerdings wohl Anlass genug für die Thäter, sich durch die Flucht dem Gerichte zu entziehen, auch ohne dass Junker Christoph ihnen dazu noch Beistand leistete.

Drei von den Mördern wurden aber noch vor Ablauf eines Jahrs, wie jene Protokolle ausweisen, gefänglich eingezogen, und von einem niedergesetzten Gerichte des Herzogs Erich von Braunschweig und der gesammten Herren v. Plesse anscheinend im Jahre 1536 zum Tode verurtheilt; der vierte Hans Markgraf hatte sich der Strafe durch die Flucht entzogen, und wurde erst nach 20 Jahren als Hofmeister im Kloster Ilfeld vom Vater des Ermordeten entdeckt, ob auch ihn die vom alten Melchior v. Bodenhausen bei Herzog Erich beantragte Strafe, nachdem 21 Jahre seit der That verflossen waren, noch getroffen hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Der Hauptthäter Hans Voipel ruft nach dem Protokolle vom 8. März 1536 zu Witzenhausen am Schlusse aus:

„Wenn seine Junkern die v. Uslar Leuthe weren und als andere Junkere, so hetten sie auch frome Leuthe unter sich, denn sie haben diese Sache hinten und vorne gewust und wir armen Gesellen müssen darum sterben, und sie sollen quied auslaufen, das müsse Gott erbarmen“;

und liegt darin allerdings eine starke Verdächtigung besonders gegen den in Wake sich aufhaltenden Christoph v. Uslar, Wedekinds ältesten Sohn. Derselbe scheint danach wenigstens, was auch aus seinen Zechgelagen in Bauern-Krügen hervorgeht, ein wüster Geselle gewesen zu sein, und mag der alte Wedekind, hochbetagt wie er war, seine sechs jungen Söhne wohl nicht in strenger Zucht gehalten haben. Vielleicht wirkte

aber auch eine Missstimmung zwischen den Familien v. Uslar zu Alten- gleichen und v. Bodenhausen, welche als Pfandinhaber auf Neuen- gleichen sassen, mit dazu, dass die Verfolgung der Mörder des Heinrich v. Bodenhausen von Uslar'scher Seite lässiger betrieben wurde.

Jedenfalls ist Junker Christoph ohne Nachkommen geblieben und vor dem Vater gestorben, von dessen sechs Söhnen nur Ludolph und Melchior ihren Stamm in den noch jetzt blühenden beiden Linien fortsetzten. Ludolph und Melchior scheinen anfangs in ungetheilte Gemeinschaft das väterliche Erbe besessen zu haben, wenigstens verpfändete Melchior seinen halben Antheil an Wake 1568 am Donnerstag nach Michaelis seinem Schwager Clauss v. Leuthorst für 1000 fl ; Melchior's Sohn Wilhelm, welcher allein seine Linie fortsetzte, überliess aber am 26. September 1600 seinen und seines ohne Leibserben lebenden Bruders Moritz Wedekind Antheil an Wake, von dessen Ableben an, seinem Vetter Hans Ernst zum alleinigen Besitz. Wake, dessen andere Hälfte bereits den Söhnen Ludolfs gehörte, und von diesen Söhnen Hans Ernst, Carl und Bernd Sittich mit den übrigen nachgelassenen väterlichen Gütern mit den drei Ansitzen Wake, Appenrode und Elbikerode gemeinschaftlich besessen wurde, fiel durch den am 2. Decbr. 1592 unter Vermittlung ihrer Mutter Justine geborenen Winter, ihres Schwagers Hans Heinrich v. Hanstein, des Pfarrers Johann Geller zu Bremke und des Johanns Rubenkamps geschlossenen Erbtheilungs-Recess dem ältesten Bruder Johann Ernst, welcher bereits länger zu Wake haushielt, und 7665 Thaler an bezahlten Schulden, zugekauften Grundstücken und baulichen Verbesserungen verwendet hatte, allein zu, der jüngste Bruder Bernd Sittich erhielt aber Appenrode und der mittlere Bruder, Carl, Elbickerode mit einer Geldausgleichung wegen des geringern Umfangs des Gutes; Hans Ernst war also nun seit 1600 im alleinigen Besitz von Wake. Er wird als Herzogl. Braunschweig-Lüneburgscher Oberst bezeichnet und ist wahrscheinlich im Jahre 1622 verstorben, denn am 5. October 1622 theilten seine ihn überlebenden Söhne Georg, Thilo Albrecht und Friedrich Moritz die väterliche Verlassenschaft; möglicherweise mag Hans Ernst aber auch schon früher gestorben und die Erbtheilung nur aufgeschoben sein, weil die beiden ältesten Brüder in Kriegsdiensten abwesend und der jüngste 1598 geborene Bruder Friedrich Moritz noch nicht volljährig war. Nach der Schlacht bei Höchst am 20. Juni 1622 hatte Thilo Albrecht, damals Oberstlieutenant eines Reuter-Regiments unter Herzog Wilhelm v. Weimar, den Dienst im Heere des tollern Herzogs Christian v. Braunschweig aufgegeben, und war nach Wake zurückgekehrt. Durch eine frühere väterliche Disposition, welche die drei Brüder jetzt ausdrücklich anerkannten, war das Haus und Gericht Wake sammt dem Meierhofe zu

Kl. Lengden dem Dorfe Potswenden und dem zweiten Bruder Thilo Albrecht gegen Uebnahme derjenigen resp. 16000 fl und 2000 fl , für welche der Vater resp. Wake und den Meierhof zu Kl. Lengden dem Johann Holle jetzt dessen Erben verpfändet hatte, als Erbportion zugetheilt worden, und wurde, mit Rücksicht auf diese Schuldenmasse, von ihm zu 10000 Thaler angenommen, während die Brüder Georg und Friedrich Moritz das Gut Sennikerode für 20000 fl annahmen. Die übrigen väterlichen Activa und Passiva sollten zu gleichen Theilen von den drei Brüdern getragen werden. Es scheinen aber die Passiva die Activa bedeutend überstiegen zu haben, und mehrere Gläubiger erlangten Immission in die Güter der drei Brüder, welche sämmtlich wieder Kriegsbestellung annahmen, und theils unter Landgraf Wilhelm von Hessen, theils unter Herzog Georg v. Braunschweig, dienten. Potswenden war schon 1622 vom Herzog v. Braunschweig dem Thilo Albrecht v. Uslar wieder entzogen, und darüber ein Rechtsstreit anhängig, und Thilo Albrecht, welcher 1626 sich noch in Wake aufhielt, aber schon damals wieder Bestallung angenommen, und später für Herzog Friedrich Ulrich und Herzog Georg, als deren General-Major und Generallieutenant bedeutende Auslagen für Werbung und Sold für 3 Regimenter zu Fuss und 2 Regimenter zu Pferde bestritten hatte, erhielt für seine daraus erwachsene Forderung von 73000 Thalern das Amt Uslar 1633 erst versetzt und schliesslich von Herzog Georg durch Verleihungs-Urkunde vom Mittwoch nach Michaelis 1634 im Feldlager vor Minden als Mannlehn für sich und seine männlichen Nachkommen. So bedeutend diese Acquisition nun auch war, so gewährte dieselbe, inmitten der Verheerungen dieser Gegend während des 30jährigen Kriegs, doch nicht die bereiten Geldmittel, um die älteren Schulden abzubezahlen, und finden wir daher, dass Wake, wenn nicht schon bei Lebzeiten Thilo Albrechts, welcher bereits bald nach der Erwerbung des Amts Uslar verstorben ist, so doch nach seinem Tode 1638 den Holleschen Erben zur Erlangung ihrer altväterlichen Forderung von 18000 fl und erwachsenen Zinsen und Kosten gerichtlich überwiesen war.

Da nun die Intraden von Wake, welches während der Belagerung der Stadt Göttingen im Jahre 1641 gänzlich ruinirt war, wohl den Holleschen Erben wenig Aussicht auf Befriedigung wegen Capitals und Zinsen boten, so gelang es der Vormundschaft für Thilo Albrechts nachgelassene Kinder mit den Holleschen Erben unterm 12. Februar 1642 einen Vergleich zu schliessen, durch welchen der Besitz von Wake der Vormundschaft wieder eingeräumt werden sollte, bis zum Abtrage des auf 18000 Thaler ermässigten Capitals die Nutzung des Guts Wake für die auf 900 Thaler behandelten jährlichen Zinsen aber den Holleschen Erben verblieb.

Dieser Vertrag war von den Vormündern der hinterlassenen Kinder des Generallicutenants Thilo Albrecht von Uslar, als welche Burghard Christoff von Adelepsen und Dr. Heinrich Dietrichs Syndicus der Stadt Göttingen sich geriren, und für die Holleschen Erben von Laurentius Lucanus Dr., Eckhard Giese Dr. und J. Christoffel von Hespergk unterschrieben und untersiegelt, und scheint, da die Vormundschaft das Capital nicht anzuschaffen wusste, bis zum Jahre 1653 gedauert zu haben. Von den Kindern des Thilo Albrecht von Uslar waren nun in diesem Jahre nur noch der 1631 geborene Sohn Falk Adolph und eine Tochter Catharina Magdalena, die Gemahlin des Friedrich Ulrich von Adelepsen übrig, und gelang es nun den für Falk Adolph v. Uslar bestellten Vormündern, Oberstlieutenant Ernst Friedrich von Hanstein zu Wahlhausen und Rittmeister Achatz von der Schulenburg zu Hehlen, mit den Holleschen Erben dahin zu accordiren, dass dieselben ihre zu 22000 fl angeschlagenen Forderungen gegen baare Zahlung von 14000 Thalern und anderweitige Sicherstellung von 2000 Thalern schwinden liessen, und wurde Wake nun für die Summe von 14000 fl , welche der Oberstlieutenant Dietrich Reineck den Holleschen Erben auf einem Brett zu Bovenden für die Uslarsche Vormundschaft auszahlte, diesem auf 12 Jahre wiederkäuflich überlassen, der Vertrag darüber aber am 4. März 1653 zu Uslar vollzogen.

Der antichretische Pfandbesitz dauerte über die festgesetzten 12 Jahre wegen Nichtbezahlung des Pfandschillings und über die Lebensdauer des Falck Adolph von Uslar und des Oberstlieutenants Reineck hinaus, und wurde erst durch einen am 21. December 1677 zu Duderstadt geschlossenen Cessionsvertrag beendigt, mittelst dessen die Witwe Eleonore von Reineck geborene von Bülzingsleben für sich und ihre unverheiratheten Töchter unter Beitritt ihrer Schwiegersöhne Henrich Tilo Wilher und Jorg Jost von Krugk, der verwitweten Frau Catharina Elisabeth von Uslar geborenen v. Adelebsen, dem Albrecht Ernst von Adelebsen als Vormund für Adolff Friedrich von Uslar und dem Johannes Berkefeldt als Curator für Herrn Albrecht Achatz von Uslar, das Gut Wake gegen 12800 Thaler Herauszahlung wieder abtrat, dabei aber die einstweilige Beibehaltung ihres Wohnsitzes zu Wake und die Aushaltung der mit dem Gerichts-Verwalter Schröder bis Petri 1683, sowie die Verzinsung der einstweilen noch stehenbleibenden 10800 fl , welche unter den Reineckschen Erben noch nicht zur Vertheilung kommen konnten, und das vom Oberstlieutenant Reineck für sich und die Seinen erbaute Begräbniss sich vorbehielt.

So kam die Familie von Uslar wieder in den Natural-Besitz von Wake, welches Falk Adolph, der 1660 vertragsmässig das Amt Uslar gegen das Gericht Garte wieder abgetreten hatte und in Rittmars-

hausen wohnte und 1675 starb, nur als Leiche besuchte, indem er zu Wake im dortigen Uslarschen Erbbegräbnisse beigesetzt wurde. Bei seinem Tode hinterliess er zwei Söhne, Albrecht Achatz 18 Jahre alt aus 1. Ehe mit Elisabeth v. d. Schulenburg und Adolph Friedrich aus der 2. Ehe mit Catharina Elisabeth von Adelepsen, 6 Jahre alt, und da der Letztere 1690 am 12. May bei Oudenarde als Rittmeister gefallen war, wurde Albrecht Achatz der alleinige Besitzer von Wake und des Gerichts Garte und war zugleich Drost zu Radolfshausen. Dieser versetzte nun unter agnatischen Consense sämtlicher Vettern v. Uslar vom 21. September 1694 unter dem 23. October 1694 das Gut und Gericht Wake wiederum auf 10 Jahre für 18000 Thaler im Leipziger Fuss an den Oberst Ernst Quirin von Gräffendorff und dessen Gemahlin Amalie geb. von Grone, und ertheilte Churfürst Ernst August dazu am 30. November 1694 seinen lehnsherrlichen Consens, nachdem Ernst Quirin von Gräffendorff die Wiederkaufssumme bereits am 26. Februar 1694 erlegt hatte. Dies war nun wahrscheinlich mit Beihülfe des Oberforst- und Jägermeisters von Wangenheim geschehen, welcher denn auch alsbald in den Gräffendorffschen Contract eintrat, und weitere Verhandlungen wegen definitiver erblicher Erwerbung des Guts Wake cum pertinentiis mit dem Drost von Uslar Albrecht Achatz von Uslar zulegte, die zu dem Uebereinkommen führten, dass von Seiten der Familie von Uslar das Gut und Gericht Wake dem Hartmann Ludwig von Wangenheim für sich und seine männliche lehnsfähige Descendenz, unter Vorbehalt der Mitbelehnenschaft derer von Uslar, eigenthümlich überlassen wurde, und der neue Besitzer dagegen, für den Fall des dereinstigen Abgangs seiner männlichen Nachkommenschaft, den Wangenheim'schen Allodialerben nur den Ersatz der Hälfte der 18000 Thaler Pfandsomme, welche er jetzt erlegt hatte, und weitere dem Drost von Albrecht Achatz vergütete 4600 fl , sowie 1400 fl für Meliorationen, im Ganzen also die Summe von 15000 Thaler neue $\frac{2}{3}$ Stücke vorbehielt, und hinsichtlich der von ihm und seinen Nachfolgern etwa weiter zum Gute geschlagenen Acquisitionen den Uslar'schen Lehnsfolgern ein Vorkaufsrecht zugestand. Der Vertrag darüber wurde am 15. März 1700 zu Rittmarshausen unter Zuziehung sämtlicher v. Uslar'schen Agnaten abgeschlossen, und am 25. May 1700 vom Churfürsten Georg Ludwig eigenhändig bestätigt. Es wurden demnach nun Hartmann Ludwig v. Wangenheim und seine Nachkommen bis zum Abgange seines Mannesstamms in der vierten Generation vom Hause Braunschweig-Hannover beliehen:

Mit dem ganzen Dorffe zu Wacken mit dem Gerichte und Voigtey und dem Kirchlehn daselbst mit allen diesen vorgeschriebenen Güther Gerechtigkeiten und Zubehörungen, im Holze, Felde, Wasser, Wiesen

und Weyden, besucht und unbesucht, wie die gethan sey, nichts aus-
 beschieden, in allermassen als diese Güther die von Uslar von Un-
 sern Vor-Eltern und Fürstenthumb Braunschweig-Calenberg dabevore
 in Lehns-Wahren gehabt und getragen, und selbigen mit Unserm
 gnädigsten Consens gemeldeten Unsern Ober-Forst und Jägermeister
 refutirt und aufgetragen, die Gesamt-Belehnschafft aber gleichfalls
 mit Unserm gnädigsten Consens Ihnen vorbehalten haben u. s. w.

In den den Herren von Uslar seitdem erteilten Braunschweig-
 Calenbergschen Gesamtlehnbrieffen heisst es aber seitdem:

Item mit dem gantzen Dorffe zu Waacken mit dem Gericht und
 Voigtey und dem Kirchlehn daselbst (jedoch dergestalt, weilen Unser
 Ober-Forst und Jägermeister von Wangenheim mit Unserm Con-
 sens das Guth Waacken von denen von Uessler an sich dergestalt
 verhandelt, dass Er damit mit Ihren Consens belehnet worden, Sie die
 von Uessler aber die Gesamtbelehnschafft vermöge des unter Ihnen
 unterm Dato den 15. Mart. 1700 errichteten Vergleichs daran be-
 halten, es dabei allerdings sein Bewenden behalten und dieses nicht
 anders verstanden werden soll) ferner belehnen Wir u. s. w.

Wir müssen annehmen, dass Hartmann Ludwig v. Wangen-
 heim schon gleich nach Abschluss des Gräffendorff'schen Vertrags mit
 denen von Uslar in diesen eingetreten und auch faktisch während der
 letzten Jahre des 17. Jahrhunderts in den Besitz des Pfandgutes einge-
 treten war, und dabei von der festen Absicht ausging, das Gut und Ge-
 richt Wake bleibend für sich und seine Nachkommen zu erwerben, und
 durch angemessene Acquisitionen seinen Besitz zu arrondiren und zu ver-
 grössern. Nur so können wir es bei einem so umsichtigen Manne und
 guten Haushalter, wie Hartmann Ludwig v. Wangenheim es war,
 uns erklären, dass er schon vor der landesherrlichen Belehnung mit dem
 Uslarschen Gute Wake unterm 15. Juni 1699 von dem Herzogl. Braun-
 schweig-Lüneburgschen Cämmerer zu Celle und Canonicus zu Ratzeburg
 Christoph Georg v. Bonn, dessen beiden freien Meierhöfe zu Wake,
 das Marggrafische und das Heiligenstedtsche Gut genannt, erkaufte, zu
 welchen, ausser Garten, Haus und Scheunen im Dorfe, 98 $\frac{1}{2}$ Morgen
 Ackerland und 7 Morgen Wiesenwachs gehörten. Nach erlangtem Lehns-
 besitz des Guts Wake erkaufte er aber sofort mittelst Kaufcontrakts vom
 22. Januar 1701 von der Gemeinde Wake die 3 M. 88. □ R. grosse
 Korbwiese, welche er zur Erweiterung des Baumgartens bei der Burg
 Wake benutzte, und ertauschte unterm 9. August 1704 vom Domanio den
 Forstort Bühsteppe bei Wake gegen den s. g. Nierodtschen Berg bei
 Hardeggen, einen Forstort, welchen er zu diesem Zwecke von einigen
 Bürgern in Hardeggen käuflich erworben hatte.

Der Umfang des v. Uslar'schen Lehnguts Wake betrug nach den

älteren desfallsigen Specificationen ausser der Haus- und Hofstätte 2 Morgen 18 □ R. Gemüsegärten, 9 M. 13 1/2 □ R. Obstgärten, 361 M. 90 □ R. Ackerländerei, 23 M. 93 □ R. zwei- und einschürige Wiesen und 84 M. 36 1/4 □ R. Mittelwald, also im Ganzen 481 Morgen 103 1/4 □ Ruthen, wozu Hartmann Ludwig v. Wangenheim sofort (da die zu 70 Morgen angegebene Forstparcelle an der Bühsteppe nach späterer Vermessung nur 68 M. 5 □ R. betrug) bis zum Jahre 1704 an Allodialgrundstücken noch 177 Morgen 23 □ R. erwarb. Ausserdem hatte er aber im Jahre 1700 von Albrecht Achatz von Uslar auch dessen nicht zum Uslarschen Familiengute gehörigen Besitzungen, die Mittelmühle bei Wake, Länderei im Schweckhauser Felde und den Zehnten vor Wake, welcher zur Hälfte ein von der Familie von Mützscheffel relevirendes Lehn war, erworben, und fügte diesen Acquisitionen nun im Jahre 1705 noch die Erwerbung des Ritterguts zu Harste hinzu, welches als heimgefallenes v. Gladebeck'sches Lehngut seitens der Lehnherrschaft den Gebrüdern von Bülow vermöge früher ertheilter Expectanz zugesagt war, und jetzt gegen ein Kaufgeld von 9500 Thaler in N. 2/3 von den Herren v. Bülow dem Oberjägermeister v. Wangenheim übertragen wurde.

Hartmann Ludwig übertrug nun durch seine testamentarischen Bestimmungen seine sämmtlichen in Churbraunschweigschen Landen belegenen Besitzungen mit den Rittergütern Wake und Harste auf seinen ältesten Sohn August Wilhelm, welcher 1764 als Oberhofmarschall zu Hannover verstarb, zum ausschliesslichen Besitz, und auch dieser liess sich die Verbesserung des Guts Wake in jeder Beziehung angelegen sein, und acquirirte neben einzelnen Grundstücken dazu hauptsächlich, als Erbenzinsgut vom Kloster St. Michaelis, dessen Besitzungen in der Wüstung Schweckhausen, auf welche freilich auch das Domanium als Domanialforstgrund Anspruch machte, während Gut und Gemeinde Wake mit der Gemeinde Landolfshausen und der Domaine Radolfshausen in unbestrittenem Besitz der gemeinschaftlichen Weide in dieser wüsten Feldmark waren. Erst im Jahre 1858 erreichten die Differenzen mit dem Domanio durch einen Vergleich der Gräfin Wangenheim mit Königlicher Domainen-Kammer ihr Ende, und ist seitdem das Grundeigenthum über die s. g. Schweckhauser Berge unbestritten beim Gute Wake.

Dem Oberhofmarschall August Wilhelm v. Wangenheim folgte in diesen Gütern sein 1796 gleichfalls als Oberhofmarschall verstorbener Sohn Georg August, welcher den Bestand des Gutes hauptsächlich durch Ankauf der Güntherschen Ländereien in Bösinghauser Feldmark und durch die Acquisition des später wieder abgelösten Zehntens vor Rorringen vermehrte, besonders aber durch Umbau des Wohnhauses und Erweiterungen der Garten-Anlagen für die Verschönerung des Guts als Wohnsitz sorgte. Mit gleicher Liebe für Wake sorgte nun auch sein

Sohn, der im Jahre 1851 verstorbene Oberhofmarschall Graf von Wangenheim, für seinen Lieblingssitz Wake, indem er die Oekonomie zugleich durch den Ankauf des in Holzeroder Flur belegenen Erbenzinsguts Hessendreisch erweiterte, welches nun als Vorwerk Neuwake dem Hauptgute 1819 einverleibt wurde, und im Jahre 1823 das Gut Kerstlingeröderfeld oder Kescheröe dazu erkaufte, daneben aber auch von den Bührmannschen und v. Rodenschen Erben bedeutende Grundstücke in Waker Flur erkaufte.

Da der Graf v. Wangenheim in kinderloser Ehe lebte, so würde mit seinem Tode die vorbehaltene Mitbelehnenschaft der v. Uslarschen Familie zur Wirksamkeit gekommen, und für die Wangenheimschen Allodialerben wie für die ins Lehnngut succedirenden Herren von Uslar mancherfaltige Verwicklungen entstanden sein, wenn nicht durch das Hannoversche Allodificationsgesetz von 1836 die Möglichkeit für ein beiden Theilen vortheilhaftes Arrangement gegeben gewesen wäre. Nach langjährigen Verhandlungen, welche durch die grosse Anzahl der v. Uslar-Gleichen'schen Agnaten und deren Zerstreuung in vieler Herren Länder erschwert wurden, kam am 10. October 1851, also nur 11 Tage vor dem Ableben des Grafen von Wangenheim, ein Arrangement zu Stande, wodurch die Allodification von Wake gemeinschaftlich, aber auf Wangenheimsche Kosten, bewerkstelligt und das nun allodificirte Gut von den successionsberechtigten Freiherren von Uslar-Gleichen, der Ludolph'schen Linie, dem Grafen v. Wangenheim unter Nachzahlung von 27000 Thaler, unter Hinzurechnung der von Uslarscher Seite zu erstattenden 15000 fl n. $\frac{2}{3}$ gleich 16875 Thaler, also für ein Kaufgeld von circa 44000 Thaler als freies Eigenthum überlassen wurde. Die Acquisition von Wake, soweit dasselbe das Uslarsche Lehnngut betrifft, hatte also der Wangenheimschen Familie mit Einschluss der 9000 Thaler n. $\frac{2}{3}$, welche Hartmann Ludwig bei der ersten Erwerbung mehr gezahlt, und für die Mitbelehnenschaft am ursprünglichen Pfandschilling hatte schwinden lassen, circa 55000 Thaler gekostet. Durch das Testament des Grafen von Wangenheim war seine Witwe Frau Johanna Cäcilie Hedwig geb. von der Decken seine Universalerbin, und diese brachte denn auch nach dem Tode ihres Gemahls nicht allein die Bestimmungen des Uslarschen Kaufcontracts und die Allodification zur Ausführung, sondern liess nun auch die während der Zeit der Ungewissheit des künftigen Besitzers sehr delabrirten Wirthschaftsgebäude durch solide neue massive Stallgebäude und eine neue Scheune mit gewölbten Kellerräumen unter einem Kostenaufwande von mehr als 30000 Thalern ersetzen. Von ihr empfing der gegenwärtige Besitzer die Güter Wake mit Neuwake und Kescheröe oder Kerstlingeröderfeld als ein Legat mit der Bestimmung, aus diesem Güter-Complexen ein Familien-Fideicommiss zu constituiren, wie solches denn auch

durch die unter Nro. 461 der II. Sammlung der Regesten und Urkunden abgedruckte Fideicommiss-Urkunde vom 25. April 1861 geschehen ist.

Das Fideicommiss umfasst danach ein Areal von insgesamt 1638½ Morgen Calenberger Maasse, wovon circa 958 Morgen zur Feldmark Wake gehören.

Die gutherrlichen Intradon, welche zu dem Uslarschen Lehngute gehörten, waren nicht sehr umfangreich und bestanden nach der vom Drost Albrecht Achatz v. Uslar 1693 aufgestellten Lehns-Specification jährlich

1. an Geld-Gefällen in 11 fl 32 mgr. 3 g von der Erbländerei und für Rauchhühner;
2. an Korn-Gefällen 10 Malter 3 Himten Rocken und 10 „ 3 „ Hafer, wechselnd nach der Grösse des bebauten Rodelandes;
3. an Diensten in 172 Tagen Spanndiensten und 1327 Tagen Handdiensten, weil die Höfe nicht vollständig besetzt, und nur 5 Ackerhöfe und 1 bespannter Köther und 41 unbespannte Köther und zwei Einlieger vorhanden waren, während die Dienste jährlich von jedem vollen Ackerhofe in 32 Spanndienstagen, von jedem der unbespannten Reihestellen aber in 32 Handdienstagen, 20 im Sommer und 10 im Winter, betrugen, die Anbauer aber 10 und die Häuslinge 6 Handdiensttage gegen Empfang von Proben zu leisten hatten. Diese Dienste wurden 1847 gegen einen Werth von 7 ggr. für jeden Spanndienstag und von 8 g für jeden Handdiensttag mit im Ganzen 2530 fl 15 ggr. Ablösungs-Capital für 83½ Spann- und 2770½ Handdiensttage abgelöst.
4. in dem Lehngelde zu 10 pro Cent beim Wechsel des Besitzes von Immobilien.

Die Mühlen gehörten nicht mit zu den Lehns-Pertinenzien und ebensovienig der Zehnten, dessen eine Hälfte Thilo Albrecht von Uslar mit der s. g. Mittelmühle von einem gewissen Tegher erkaufte, die andere Hälfte aber als Mütschefahlsches Lehn erworben hatte. Der Zehnten ist im Jahre 1839 vermöge Ablösungs-Recesses vom 31. Decbr. 1838 gegen Entrichtung eines Ablösungs-Capitals von 7447 fl 17 ggr. 10 g , wovon jedoch 605 fl 11 ggr. 8 g als auf die während der Verhandlungen fürs Gut erkaufte von Rodenschen Grundstücke fallender Antheil abgezogen wurden, abgelöst worden.

Jetzt ist von jenen gutherrlichen Gefällen nur noch das auf 5 pro Cent herabgesetzte Lehngeld übrig, soweit dasselbe nicht von einzelnen Grundstücken bereits abgelöst ist. Die Herabsetzung von 10 auf 5 pro Cent geschah vom Grafen Wangenheim für so lange Zeit, als Wake im Wangenheim'schen Besitze sein würde, und als eine Anerkennung dafür, dass die Gemeinde Wake 1848 sich nicht zu irgend einem revolutionären Excess hatte verführen lassen, und war damit zugleich die gänzliche

Erlassung der noch übrigen Geld-, Frucht- und Naturalien-Gefälle des Dorfs Wake für die Dauer des Wangenheim'schen Besitzes verbunden. Es bestanden diese durch Erlass an das Gericht Wake vom 18. April 1848 der Gemeinde Wake erlassenen jährlichen Gefälle an Geld-Erbenzins vom Lande 14 fl 1 ggr. 7 h

Geld-Erbenzins vom Hohenbruche 1 „ 18 „ 9 „

6 Stück Zinshähne à 2 ggr. — „ 12 „ — „

150 $\frac{1}{2}$ Rauch- und Fastnachthühner à 3 ggr. . 18 „ 19 „ 6 „

56 Stück Eier à 4 h — „ 18 „ 8 „

6 Malter $2\frac{3}{4}$ Himten Rocken à Himten 1 fl . 38 „ 18 „ — „

6 Malter 3 Himten Hafer à 12 ggr. 19 „ 6 „ — „

Summa jährlich 93 fl 22 ggr. 6 h

Das Patronat über Kirche, Pfarre und Schule steht dem Besitzer des Fideicommisses zu. Die Baukosten für geistliche Gebäude trägt aber, insoweit die Jahres-Revenuen des Kirchen-Vermögens Ueberschuss gewähren, halb die Kirche und halb die Kirchen-Gemeinde, zu welcher auch das eingepfarrte Dorf Bösinghausen gehört, welches $\frac{1}{8}$ und das Dorf Wake $\frac{7}{8}$ dazu beiträgt.

Der erste uns urkundlich begegnete Geistliche ist der in der bereits angeführten Urkunde des Kunemund von Hilkerode unter den Zeugen erscheinende Hugo plebanus in Wakene, und ist es uns nicht gelungen festzustellen, in welchem Jahre die Reformation eingeführt ist, da die Pfarr-Registratur nicht alt ist, und auch die Kirchenbücher erst mit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts beginnen. Die Pfarr-Dotation ist gering und besteht hauptsächlich in circa 70 Morgen Ackerländerei, welche aber zum Theil so schlecht ist, dass, als im Jahre 1772 die Gutsverwaltung die Pacht der Pfarrländerei übernommen hatte, ein bedeutender Aufwand für die Wiedercultur und die Ausrodung von Dornen und Gesträuch gemacht werden musste. Diese geringe Dotation war wohl auch die Veranlassung, dass wahrscheinlich während des Neubaus des Pfarrhauses, welcher 1745 statt fand, eine zeitweilige Vereinigung der Pfarre mit der gleichfalls gering dotirten Pfarrstelle zu Ebergötzen, jedoch unbeschadet des Wangenheim'schen Patronats, statt fand.

Besser verhältnissmässig als die Pfarre war die Schulstelle dotirt, seitdem von Seiten der Gemahlin des Oberhofmarschalls Georg August von Wangenheim auch eine Industrieschule mit der Stelle verbunden wurde, welche vom Gute unterhalten noch gegenwärtig besteht und eine der ältesten im Lande ist.

Die Gräfin v. Wangenheim bethätigte ihre Liebe für die Gemeinde Wake noch dadurch, dass, als bei dem Anwachsen der Zahl der schulpflichtigen Kinder die Einrichtung einer zweiten Schullehrerstelle nöthig wurde, sie aus ihren Mitteln ein neues Schulhaus für die Classen beider

Lehrer erbauen liess, und der Gemeinde schenkte. Wie sie denn auch eine mit dem v. Wangenheim'schen Fideicommiss verbundene Stiftung mit einem Fonds von 10000 fl für milde Zwecke und Unterstützung der Armen und Kranken in der Gemeinde begründete. Ueberhaupt erfreut sich die Gemeinde Wake durch das Interesse, welches die Gutsherrschaft stets der Kirche, Pfarre und Schule zugewendet hat, eines erfreulichen Standes des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögens, welches seit dem Neubau der Waker Kirche im Jahre 1718 von Seiten der Gutsherrschaft in Verwaltung genommen und die Rechnungsführung resp. dem Gerichtshalter und dem Guts-Verwalter übertragen war, bis, nach dem Inslebentreten der neueren Hannoverschen Kirchen-Gesetzgebung, ein Kirchen- und Schul-Vorstand in der Gemeinde gewählt und ein eigener Kirchen-Rechnungsführer bestellt wurde, welchem dann auch, nach einer vorgängigen Auseinandersetzung des bis dahin gemeinschaftlich verwalteten kirchlichen und des der Familie Wangenheim besonders zustehenden Stiftungsfonds, mit dem 1. Januar 1856 die zur Kirche gehörigen, aus den angesammelten Revenuen von der Kirchenländerei allmählig erwachsenen Capitalbestände zu eigener Verwaltung überwiesen wurden. Aus den Capitalbeständen der Kirche waren seit dem Jahre 1806 ein sogenannter Pfarrfonds von 1500 fl Cassenmünze und ein Schul- und Armenfonds von 1200 Thaler Cassenmünze ausgeschieden, und als besonderer Capitalstock resp. zur Verbesserung der Pfarreinnahmen und des Schuldienstes fundirt; beide Fonds wurden dem Kirchen- und Schul-Vorstande mit übergeben, und betrug mit Einschluss derselben das Kirchen-Capital-Vermögen am 1. Januar 1856 die Summe von 4951 fl 7 ggr. 4 sch Cour., wovon der Pfarrstelle als feste Einnahme 60 fl Cassengeld jährlich zukommen, während der zur Disposition der Wangenheim'schen Familie verbleibende Stiftungsfonds 2331 fl 5 ggr. 6 sch betrug, dessen Revenuen zunächst zur Unterhaltung der Industrieschule und ferner zu Unterstützungen aller Art bestimmt sind.

Durch die langjährige Verpfändung von Wake während fast des ganzen Verlaufs des 17. Jahrhunderts waren beim Beginn des Wangenheim'schen Besitzes die Verhältnisse zum Theil sehr verdunkelt, und fand sich so wenig ein Haus-Archiv als eine Gerichts-Registratur vor, da noch bis in die ersten Jahrzehnte der Gerichts-Verwalter zugleich Gutspächter war, und an der Klarstellung der Verhältnisse kein Interesse hatte. Erst mit dem Eintritt des Gerichts-Verwalters Wegener im Jahre 1718 wurde ein Anfang gemacht, die Registratur zu ordnen, und ein Hausbuch anzulegen, und 1730 und 1731 liess August Wilhelm von Wangenheim die ganze Feldmark des Gerichts Wake durch den Artillerie-Lieutenant Schrader vermessen und chartiren, und auf Grund dieser Arbeiten ein Lagerbuch

anlegen, welches eine sichere Grundlage für die Besitz-Verhältnisse abgab. Bei den vielen im Laufe der Zeit vorgefallenen Veränderungen wurde aber eine neue Vermessung und Kartirung nöthig, und liess der Graf von Wangenheim eine solche in den Jahren von 1823 bis 1826 vornehmen und ein neues gerichtlich anerkanntes Lagerbuch anfertigen.

Dass bei diesen Verhältnissen die Nachrichten aus der Vorzeit nur sehr vereinzelt aufbewahrt sind, erscheint wohl natürlich, und ist uns nur durch die Publication des Urkundenbuchs der Stadt Göttingen noch die eine interessante Urkunde zugänglich geworden, wodurch am 1. May 1346 die Herren von Uslar, nämlich Herr Heydenreich; Herr Ernest und Herr Heinrich; Ritter Heinrich; Hermann und Ernst, Herrn Heydenreichs Söhne; Ernst und Johann, Herrn Ernsts Söhne; Hermann Ernest und Heinrich, des Herrn Heinrichs Söhne, alle geheissen v. Uslar, sich mit dem Rathe zu Göttingen über die gegenseitigen Ansprüche einigen, welche die Göttinger „an deme Schyrenbule, „dat de Colinghe heyt“ und die v. Uslar mit ihren Bauern zu Wake an dem Holze „dat dat echtere heynholt heyt, dat twischen dem sulven „Dorpe to Wakene, Mackenrode, Kersthelingerode, Omborne, „Roringen unde Meynhershusen geleghen is“ gegenseitig geltend gemacht hatten, die Stadt Göttingen gestand danach den Besitz des Theils des Schyrenbuls, welcher die Colinghe hiess, es sei Feldacker oder Holz, denen von Uslar und ihren Leuten des Dorfs Wake ohne fernere Hindernisse zu, wogegen von Uslarscher und Waker Seite keine weitere Ansprüche an das hintere Hainholz (dat echtere Heynholt), welches mit Gräben und Mahlsteinen gegen Wake bezeichnet wurde, gemacht werden sollte. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, dass das hintere Hainholz der jetzige Göttinger Wald ist, und dass bei dem Schyrenbul, dat de Colinghe heyt, nicht an das Feld, welches heute „auf der Kolie und am Koliesberge“ genannt wird, gedacht werden kann, sondern dass die hier gemeinte Colinghe am heute sogenannten Schurberge zu suchen ist, welches nicht der nördlich von der Bruck gelegene Abhang des Göttinger Walds ist, wie die Anmerkung p. 155 des Urkundenbuchs annimmt, sondern vielmehr der südliche sich nach Mackenrode wendende Abhang ist. Da nun unter der Benennung Colinghe oder Colie nun gewiss nichts anderes verstanden werden kann, als ein „Kohlhai“, d. h. ein durch Verkohlung des Holzes benutzter und zu Rodeland gemachter Waldort, so denken wir nicht fehl zu greifen, wenn wir diese Colinghe am Schyrbule in dem Rodeland unter dem Schurberge wieder zu finden glauben, welches gegenwärtig im Waker Lagerbuche und auf der Karte mit dem Namen „In der Helle“ bezeichnet wird, da diese heutige Benennung sehr füglich durch Verschleifung des C oder K in ein H entstanden sein kann, Kolinghe, Holinge, Holie, Hole, Holle oder Helle. Dass diese Feldabthei-

lung ausgerodeter Forstgrund ist, wird durch den davon früher zu zahlenden Rottzins nachgewiesen.

Die Ansprüche an den Göttinger Wald, und dass dieselben durch das falsche Zeugniß eines Hirten aus Herberhausen verloren gegangen seien, leben aber in der Sage noch fort, und sind durch die Sage vielfältig ausgeschmückt noch heute im Gedächtniss der Waker. Die Sage will auch, dass am Wege von Wake nach Mackenrode ein ausgegangenes Dorf Relkerode gelegen habe, und wird sowohl in der Waker als in der Mackenroder Feldmark eine Feldlage „Auf dem Relkerode“ genannt; da die beiden gleichnamigen Feldabtheilungen in beiden Fluren aber keineswegs an einander grenzen, sondern weit von einander, durch Berg und Thal, Wald und Feld getrennt, liegen, so möchten wir bezweifeln, dass hier von einem ausgegangenen Dorfe die Rede sein kann, und den Namen auch nur auf eine Waldrodung beziehen.

19. Wedellsdorf.

Wedellsdorf, im Saatziger Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin, besteht aus zwei Rittergütern, welche der Landgerichts-Rath Heinrich Ludwig Carl v. Wangenheim mit dem Vermögen seiner Gemahlin successive angekauft und zu einem Wirthschafts-Complex vereint hat, welcher sich gegenwärtig ebenso wie Rahnwerder und Klein-Spiegel im Besitze seiner Witwe befindet. Die beiden combinirten Güter haben einen Flächengehalt von 1210,90 Morgen Ackerland,

141,25	„	Wiesen,
535,66	„	Weiden,
2029,89	„	Holzungen,
73,62	„	ertragslosen Grundstücken.

In Summa 3991,32 Morgen Gesamtfläche, welche jährlich an Grundsteuer 43 fl 22 gr und 3 fl 9 gr Gebäudesteuer tragen.

20. Wölffis.

Das noch gegenwärtig im Besitze der II. Branche des II. Viertels befindliche Rittergut zu Wölffis, mit welchem die niedere und Erbgerichtsbarkeit über 80 Unterthanen zu Wölffis bis auf die Umwälzungen, welche in Folge der Gesetzgebung der neuesten Zeit in diesen Verhältnissen entstanden, verbunden war, ist von dem Stammvater dieser Branche dem Herzoglichen Hofmeister zu Meiningen Johann Levin von Wangenheim im Jahre 1680 acquirirt. Dasselbe ist früher im Besitze der Kospothschen Familie gewesen, und als heimgefallenes Lehn, nach dem Aussterben dieses Zweigs der Herren von Kospoth, von der Her-

zoglich Gothaischen Kammer als ein Kammergut eingezogen gewesen, in dem gedachten Jahre 1680 aber an Johann Levin von Wangenheim als ein Mannlehnngut verkauft, dessen Nachkommen noch im Besitz sind.

Aus den anscheinend als Allodium oder freies Erblehn ausgeschiedenen Kospothschen Besitzungen zu Wölffis war aber auch ein zweites Gut gebildet, welche ebenso, wie das Kospothsche Gut Tambuchshof, in die Hände des Kammerraths Kühnhold überging, und von dem Wangenheimschen Rittergute verschieden ist.

Beide Güter zu Wölffis scheinen auch schon früher aber keinen Complex ausgemacht zu haben. Wir finden das eine am Ende des 15. Jahrhunderts im Besitze der v. Witzlebenschcn Familie. Hans v. Witzleben, wahrscheinlich der Sohn des um 1467 verstorbenen Georg von Witzleben Amtmanns zu Tondorf, starb ohne Leibeserben, und Wölffis, worauf seiner nicht genannten Witwe ihr Leibgeding verschrieben war, fiel an das Haus Sachsen als eröffnetes Lehn zurück. Nach dem Tode von Hansens Witwe verliel aber Herzog Johann der Beständige seinem Kämmerer und Amtmann zur Wachsenburg, Gangloff von Witzleben, das durch jenen Tod seines Vettcrs Hans heimgefallene Lehnngut wieder, und wurden in dem 1514 ertheilten Lehnbriefe Gangloffs Brüder Siegmund und Christoph mit aufgenommen. Gangloff kaufte nun noch andere Ländereien in Wölffis an, so dass 1516 sein Besitzthum daselbst in 11 Hufen Land, einem Backhause, 5 freien Höfen, dem Schenkhause, 70 Acker Wiesen und 6 Acker Holz bestand.

Gangloff von Witzleben starb schon 1522 mit Hinterlassung zweier Söhne Raphael und Christoph, welche während ihrer Unmündigkeit mancherlei Beeinträchtigungen ihres Besitzes von Seiten der Gemeinde Wölffis erdulden mussten, und darum 1567 ihr Besitzthum zu Wölffis an Wulff v. Lichtenberg verkauften, wenn die Notiz in den Gleichensteinschen Stammtafeln richtig ist, wonach aber die von Lichtenberg auch bereits in Wölffis angesessen, und Wulff und Dietrichs Grossvater Albrecht v. Lichtenberg 1509 mit Wölffis beliehen waren.

Auf welche Weise der Lichtenbergsche Besitz nun auf die Kospothsche Familie übergegangen ist, haben wir nicht ermitteln können.

Jetzt besitzen die beiden Brüder, der Hauptmann a. D. Anton von Wangenheim zu Coburg und der Forst- und Jagdjunker Constantin v. Wangenheim zu Ohrdruf das Gut Wölffis gemeinschaftlich.